



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2012

Rüstungsexportbericht 2012

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Text und Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Stand

Oktober 2013

Druck

BMWi

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



„Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:
Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2012

Rüstungsexportbericht 2012

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	5
1. Deutsches Exportkontrollsystem.....	5
2. Anwendung der Politischen Grundsätze.....	6
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen	9
1. Abrüstungsvereinbarungen.....	9
2. Waffenembargos	9
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU	9
4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern.....	10
5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie.....	11
6. Wassenaar-Arrangement	11
7. VN-Waffenregister	12
8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen.....	12
9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“	14
10. Outreach-Aktivitäten.....	16
III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	18
1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter).....	18
a) Einzelgenehmigungen	19
b) Sammelausfuhrgenehmigungen	21
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	22
d) Wichtigste Bestimmungsländer.....	22
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen.....	22
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2003 bis 2012.....	24
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2012.....	25
h) Kleinwaffengenehmigungen 2003 bis 2012	26
i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2012.....	33
2. Ausfuhr von Kriegswaffen.....	33
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2012.....	33
(1) Bundeswehrausfuhren.....	33
(2) Kommerzielle Ausfuhren.....	33
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2003 bis 2012.....	34
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	35

Anlagen

1	Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern	36
2	Gemeinsamer Standpunkt der EU.....	40
3	Ausfuhrliste Teil I.....	47
4	Kriegswaffenliste.....	70
5	Waffenembargos im Jahr 2012	72
6	Wichtigste Bestimmungsländer	76
7	Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2012.....	83
8	Vermittlungsgeschäfte nach Ländern 2012.....	114
9	Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete	116

Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt hiermit ihren 14. Rüstungsexportbericht vor, der sich hinsichtlich der vorgelegten Daten auf das Jahr 2012 bezieht.¹ Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in der Fassung vom 19. Januar 2000 unterscheiden zwischen Rüstungsexporten in EU-Mitgliedstaaten, NATO- und NATO- gleichgestellte Länder (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz), die grundsätzlich nicht zu beschränken sind, und Ausfuhren in alle sonstigen Staaten (sog. Drittländer). Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Drittländer wird restriktiv gehandhabt².

Alle Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden im jeweiligen Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung vor allem der außen-, sicherheits- und menschenrechtspolitischen Argumente entschieden. Wichtige Kriterien jeder Entscheidung sind dabei u. a. Konfliktprävention und Beachtung der Menschenrechte im Empfangsland.

Im Jahr 2012 wurden für Rüstungsgüter Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt ca. 4,704 Mrd. € erteilt (2011: ca. 5,414 Mrd. €). Der Gesamtwert ist gegenüber dem Vorjahr somit um ca. 710 Mio. € zurückgegangen. Ein Anteil von 45 % des Wertes der Einzelausfuhrgenehmigungen entfiel auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (2011: 58 %), 55 % auf Drittländer (2011: 42 %). Der erhöhte Drittländeranteil ist unter anderem auf die Genehmigung eines Grenzsicherheitssystems im Wert von 1,1 Mrd. € für Saudi-Arabien zurückzuführen.

Auf Entwicklungsländer³ entfielen im Berichtsjahr 7 % des Gesamtwerts aller Einzelgenehmigungen (2011: 9,3 %)⁴. Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf ca. 4,17 Mrd. € (2011: 5,38 Mrd. €).

Neben den Werten der erteilten Ausfuhrgenehmigungen werden bei Kriegswaffen auch die tatsächlichen Ausfuhren erfasst (2012: 946 Mio. €, 2011: 1,285 Mrd. €). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr um 339 Mio. € zurückgegangen. Da die erteilten Genehmigungen nicht unbedingt im selben Jahr für eine Ausfuhr ausgenutzt werden, fallen Genehmigungs- und Ausfuhrzahlen in der Regel auseinander. Der Anteil der Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder belief sich im Berichtsjahr auf ca. 41 % (2011: 32 %), der Anteil der Ausfuhren in Drittländer auf 59 % (2011: 68 %). Davon gingen Lieferungen in Höhe von 262,5 Mio. € in die Republik Korea, Lieferungen in Höhe von 125,6 Mio. € in den Irak und Lieferungen in Höhe von 58,1 Mio. € nach Singapur. Auf diese drei Länder entfallen damit rund 80 % des Gesamtvolumens der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer.

Einzelheiten zur deutschen Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ergeben sich aus Kapitel II und Kapitel III Nr. 3. Die gesamten Genehmigungen des Jahres 2012 sind nach Ländern geordnet in der Anlage 7 beschrieben.

- 1 Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestags-Drucksachen veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.bund.de>.
- 2 Siehe Anlage 1, „Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ Abschnitt III Nr. 1, Satz 1.
- 3 Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (4. Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 9 des Rüstungsexportberichts beigefügt.
- 4 Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a).

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)⁵ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁶ i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁷ geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000⁸ (im Folgenden: „Politische Grundsätze“) und der Gemeinsame Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008⁹ (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“).

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr **aller** Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹⁰ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II. 6., zur EU unter Abschnitt II. 3. und 4.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich **Kriegswaffen** im Sinne von Art. 26 Abs. 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL auf-

geführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. **sonstige Rüstungsgüter**), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit **Kriegswaffen** (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2–4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig.

Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunkts der EU (vormals EU-Verhaltenskodex) und der Politischen Grundsätze.

Die Ausfuhr der sog. **sonstigen Rüstungsgüter** richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung

5 Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011, BGBl. I S. 1595.

6 Neugefasst durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 6. Juni 2013, BGBl. I S. 1482.

7 AWV in der Fassung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865).

8 Siehe Anlage 1.

9 Siehe Anlage 2.

10 Näheres www.bafa.de

(§ 1 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 4 Abs. 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 4 Abs. 1 Ziffer 1–3 AWG haben folgenden Wortlaut:

„(1) Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um

- 1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,*
- 2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,*
- 3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten...“*

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt der EU und den Politischen Grundsätzen ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört.¹¹ Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses ermöglicht Unternehmen, frühzeitig zu klären, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt würde. Über Voranfragen wird nach den gleichen Kriterien wie bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungsertei-

lung. Bedeutende Vorhaben werden ebenfalls der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Zweck der Voranfrage ist, den Ausgang des folgenden Genehmigungsverfahrens im Interesse der Planungssicherheit möglichst frühzeitig zu präjudizieren; eine Voranfrage ersetzt jedoch nicht die auf jeden Fall erforderliche Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören ferner der Chef des Bundeskanzleramtes, die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (Neufassung vom 19. Januar 2000) die Politischen Grundsätze, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Diese Politischen Grundsätze enthalten u. a. folgende wesentliche Elemente:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im

¹¹ Im Internet unter www.bafa.de.

Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Politischen Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO- gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Ländern (sog. Drittländern) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.
- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes: Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 4 Abs. 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marinerüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenhandel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine immer größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.
- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Das deutsche System der Exportkontrolle für Rüstungsgüter gewährleistet in zuverlässiger Weise die Sicherung des Endverbleibs der exportierten Rüstungsgüter. Die Bundesregierung hat seit Jahrzehnten gute Erfahrungen mit diesen Regelungen gemacht. Soweit in wenigen Einzelfällen eine Umleitung bekannt geworden ist, verfolgt die Bundesregierung entsprechende Hinweise mit Nachdruck. Bei erwiesenen Verstößen gegen Endverbleibszusicherungen wird die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für den betreffenden Empfänger grundsätzlich so lange ausgesetzt, bis der Sachverhalt geklärt und die Gefahr erneuter ungenehmigter Reexporte ausgeräumt ist.

Die Prüfung des Endverbleibs vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung entspricht dem in Europa üblichen System. Es ist als wirksames Kontrollsystem anerkannt und genießt weltweit hohes Ansehen.

Durch die ex-ante-Prüfung wird von vornherein sichergestellt, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Schließlich sagt die Bundesregierung zu, jährlich dem Deutschen Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum 14. Mal erfolgt.

Der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008¹² sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze. Bei jedem Antrag – wie etwa bei Ausfuhranträgen in Staaten des Maghreb und des Nahen/Mittleren Ostens – prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land u.a. die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Im Licht der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in verschiedenen Staaten und Regionen und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

12 Einzelheiten hierzu unter Abschnitt II. 3.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht¹³ wiedergegeben, auf den verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 74 ff.) oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.

Einzelheiten zu den in den Jahren 2012 und 2013 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 5 aufgeführt.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen.

Am 8. Dezember 2008 wurde mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes der EU „betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ das bereits lange

von der Bundesregierung verfolgte Ziel erreicht, die bewährten, bis dahin nur politisch bindenden Regelungen des EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte zu überarbeiten und für alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich zu machen. Der Gemeinsame Standpunkt aktualisiert und ergänzt dabei die Regelungen des bereits seit 1998 existierenden EU-Verhaltenskodex. Damit wurde ein weiterer großer Fortschritt bei der Angleichung der Exportkontrollpolitiken auf EU-Ebene erzielt. Der Gemeinsame Standpunkt enthält acht Kriterien (s. Anlage 2, Artikel 2), die von allen Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind. Mehrere neue Elemente sind 2008 in den Gemeinsamen Standpunkt eingeflossen (z.B. wurde das Menschenrechtskriterium um die Aspekte des humanitären Völkerrechts erweitert) und vertieft und erweitert seither seinen Anwendungsbereich. Der Gemeinsame Standpunkt der EU ist durch seine Aufnahme in die Politischen Grundsätze integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Der operative Teil des Gemeinsamen Standpunktes der EU enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den EU-Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) eines anderen Mitgliedstaates „eine im wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Diesem Ziel dient auch der regelmäßige Austausch der Hauptstadtvertreter über verschiedene Bestimmungsländer im Rahmen der Brüsseler Ratsarbeitsgruppe zu konventionellen Rüstungsgüterexporten.

Der EU-Benutzerleitfaden, der Einzelheiten des Denial-Verfahrens regelt und einer einheitlichen Kriterienauslegung dient, wurde dem Übergang vom Verhaltenskodex zum Gemeinsamen Standpunkt entsprechend angepasst.¹⁴

¹³ Zuletzt Jahresabrüstungsbericht 2012, Bundestags-Drucksache 17/12570 vom 27. Februar 2013, siehe unter: <http://www.auswaertiges-amt.de>.

¹⁴ Internet: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st09/st09241.de09.pdf>.

Der Gemeinsame Standpunkt der EU wurde nach dessen Artikel 15 im Jahr 2012 durch die Mitgliedstaaten der EU unter aktiver Beteiligung der Bundesregierung vor allem im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe COARM einer Überprüfung unterzogen. Damit ging auch eine Überprüfung des entsprechenden Benutzerleitfadens und anderer zugehöriger Dokumente einher, die seiner Umsetzung und Anwendung dienen. Der Rat der Europäischen Union hat am 19. November 2012 in seinen Schlussfolgerungen als Ergebnis u.a. festgestellt, dass die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunktes und die in ihm vorgesehenen Instrumente weiterhin angemessen den Zielen dienen, die 2008 gesetzt wurden, und eine solide Basis für die Konvergenz der Exportpolitiken der Mitgliedstaaten bieten. Gleichzeitig wird die EU an einer weiteren Verbesserung der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes arbeiten, z.B. durch Aktualisierung des zugehörigen Benutzerleitfadens. Die Arbeit hieran hat der Rat im Jahr 2013 fortgesetzt.

Im November 2012 hat der Rat den 14. gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes angenommen.¹⁵ Ebenfalls im November 2012 wurden in einer weiteren Ratsentscheidung Aktivitäten der EU zur Förderung der Rüstungsexportkontrolle und der Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU in Drittländern beschlossen, die über weitere zwei Jahre vom deutschen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umgesetzt werden sollen (siehe auch Abschnitt II. 10.).

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunktes wurden im Jahr 2012 **fünf aktive und 22 passive Konsultationen** mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.¹⁶

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des o. g. Gemeinsamen Standpunktes der EU verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weitergeführt und vertieft.

Weitere Schwerpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf dem Feld der Exportkontrolle waren die nachdrückliche Unterstützung der Initiative für einen internationalen Waffenhandelsvertrag („Arms Trade Treaty“, siehe auch Abschnitt II. 9.) durch die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Outreach-Aktivitäten für die Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU (siehe auch Abschnitt II. 10.).

4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern

Das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (2009/43/EG) ist am 4. August 2011 in Kraft getreten (BGBl. 2011 I S. 1595).

Durch die Richtlinie bzw. das nationale Umsetzungsgesetz wird die Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU deutlich vereinfacht. Dazu werden den Unternehmen in der EU verstärkt Globalgenehmigungen und Allgemeingenehmigungen zur Verfügung gestellt. Zuverlässigen Unternehmen in der EU wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zertifizieren zu lassen, um dann auf der Basis von Allgemeingenehmigungen unter vereinfachten Bedingungen mit Rüstungsgütern beliefert werden zu können. Durch solche Allgemeingenehmigungen für Zulieferungen an zertifizierte Unternehmen werden speziell die Wettbewerbschancen für kleine und mittelständische Unternehmen verbessert. Bisher haben die Unternehmen nur in geringem Umfang von den beiden in der Richtlinie vorgesehenen Allgemeingenehmigungen zur Belieferung der Streitkräfte in Europa bzw. zur Belieferung zertifizierter Unternehmen Gebrauch gemacht.

Eine Auswertung für das zweite Halbjahr 2012 ergab keine Lieferungen an zertifizierte Unternehmen, jedoch Lieferungen an Streitkräfte innerhalb der EU von rund 11,5 Mio. €.

15 Veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe C386/1 vom 14. Dezember 2012

16 Bei aktiven Konsultationen konsultiert Deutschland einen anderen EU-Mitgliedsstaat, bei passiven Konsultationen wird Deutschland von einem anderen EU-Mitgliedsstaat konsultiert.

5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Auch im Rahmen des sog. Letter of Intent (LoI)-Prozesses setzt sich die Bundesregierung zusammen mit den anderen Herstellerländern Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien (sog. LoI-Staaten) für eine Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie ein. Im Jahr 2000 wurde von diesen Ländern ein Rahmenabkommen (Farnborough-Agreement¹⁷) über Maßnahmen zur Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie geschlossen. Eine Arbeitsgruppe der LoI-Staaten trifft sich in unregelmäßigen Abständen, um auf dem Gebiet der Exportkontrolle länderübergreifend zusammenzuarbeiten. Dabei werden auch regelmäßig Anstöße für eine weitere Harmonisierung gegeben.

6. Wassenaar Arrangement

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar Arrangement (WA)¹⁸ ist die Förderung von Transparenz, der Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung erhöhter Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die zu ihrer Herstellung verwendet werden können. Die derzeit insgesamt 41 Teilnehmerstaaten dieses politisch bindenden Übereinkommens (neben den EU-Staaten, mit Ausnahme Zyperns, sind dies Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine, USA und seit Januar 2012 Mexiko) streben eine Vereinheitlichung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter mit dem Ziel an, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern.

Kernstück des WA im Hinblick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste ist maßgeblich für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU und damit gleichzeitig für den Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste. Auch die Wassenaar „Dual-Use“-Liste wird in europäisches und deutsches Recht umgesetzt.

Deutschland ist Gründungsmitglied des Wassenaar Arrangements, beteiligt sich aktiv und hat im Jahr 2012 den Plenarvorsitzenden gestellt. Unter deutschem Plenarvorsitz wurden u. a. wichtige Initiativen zur Verbesserung der WA-internen Notifizierungen ergriffen, die der Unterrichtung der Partner über getätigte Ausfuhren und damit der Erhöhung der Transparenz und Wirksamkeit des WA dienen. Das WA sieht darüber hinaus vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über versagte Ausfuhrgenehmigungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Staaten, die nicht am WA teilnehmen, unterrichten.

Auch die Outreach-Reise nach Indien im März 2013, die der Etablierung eines Dialogs über Exportkontrolle und der Annäherung Indiens an das Wassenaar Arrangement diene, wurde unter deutscher Leitung vorbereitet. Weitere Maßnahmen zur Öffnung des WA für den Dialog mit Nicht-Teilnehmerstaaten sind regelmäßige technische Briefings am Sitz des WA-Sekretariats in Wien.

Die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten untereinander dient insgesamt der Weiterentwicklung und Vertiefung internationaler Exportkontrollstandards. Insbesondere die Erhöhung der Transparenz sowie die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen sind wichtige Anliegen, für die sich Deutschland mit Nachdruck engagiert.

17 BGBl. 2001 II S. 91.

18 Im Internet: <http://www.wassenaar.org>

7. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsresolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme¹⁹ sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil und erfüllt seine Verpflichtungen durch regelmäßige Berichterstattung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2012 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet.

Tabelle A

Land	Güter	Stückzahl
Brasilien	Kampfpanzer Leopard 1	26
Kanada	Kampfpanzer Leopard 2	6 (davon 2 ohne Waffensysteme)
Irak	Kampfhubschrauber EC 635	8
Polen	Flugkörper LFK RBS 15 Mk3	24
	Abfeureinrichtungen für LFK RBS 15	24
Singapur	Kampfpanzer Leopard 2	4
Türkei	Kampfpanzer Leopard 1	13

8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (kurz: Kleinwaffen; z.B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser) und dazugehöriger Munition verursacht.²⁰ Insbesondere in Entwicklungsländern können Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden, nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Oft behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und tragen vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen, die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichte machen. Ferner geht von schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den leichten Waffen zählen, aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine Gefahr sowohl für die zivile als auch für die militärische Luftfahrt aus. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen in den betroffenen Staaten eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen. Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Außen-, Sicherheits-, Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittstaaten, speziell Entwicklungsländer, an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen des **VN-Kleinwaffenaktionsprogramms**²¹ und durch regionale Initiativen, z.B. im Rahmen der **EU-Kleinwaffenstrategie**²², des im November 2000 verabschiedeten **OSZE-Kleinwaffendokuments**²³ und des

19 Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

20 Zum Begriff der Kleinwaffen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III. 1. h) dieses Berichtes.

21 Vgl. VN-Dokument A/CONF. 192/15, im Internet abrufbar: <http://www.poa-iss.org/PoA/poahtml.aspx>

22 Im Internet abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/l33244_de.htm

23 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/20785>; siehe dazu ausführlich im Rüstungsexportbericht 2000 unter II.7.

OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition²⁴, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung andere Staaten sowohl im Rahmen der EU auf Grundlage der EU-Kleinwaffenstrategie als auch im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit beim Aufbau effizienter nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über Kleinwaffen wurde im Jahr 2012 intensiv fortgesetzt.²⁵ Dies gilt nicht zuletzt für die Kleinwaffendiskussion im Rahmen der Vereinten Nationen. Die Bundesregierung hat sich aktiv an der Zweiten Überprüfungskonferenz zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm (August/September 2012) beteiligt, die zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden konnte. Die Bundesregierung hat die Entwicklung von Internationalen Standards der Kleinwaffenkontrolle (International Small Arms Control Standards, ISACS) von Beginn an unterstützt. Mit den ISACS werden den Staaten umfassende Empfehlungen zur Handhabung von Kleinwaffen und leichten Waffen an die Hand gegeben, die auf dem Kleinwaffenaktionsprogramm, dem internationalen Nachverfolgungsinstrument und dem Feuerwaffenprotokoll basieren. 2012 hat die Bundesregierung ein Projekt zur Schaffung eines Software-Instruments durch das Friedensforschungsinstitut UNIDIR bei den Vereinten Nationen gefördert, das es erlauben wird, die ISACS effektiver anzuwenden und insbesondere für die Erstellung von Indikatoren und Benchmarks einzusetzen sowie die Effektivität der jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen zu messen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das deutsche Engagement für den am 2. April 2013 von der VN-Generalversammlung mit überwältigender Mehrheit angenommenen internationalen Waffenhandelsvertrag („Arms Trade Treaty“, s. Abschnitt II. 9.), mit dem neben der Kontrolle des Transfers von konventionellen Rüstungsgütern insgesamt insbesondere auch eine weltweit wirksame Kontrolle des Transfers von

Kleinwaffen angestrebt wird. Deutschland setzt sich für ein rasches Inkrafttreten und die möglichst universale Geltung des Vertrages ein.

Deutschland verfolgt eine restriktive Politik im Hinblick auf den Export von Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den strengen Regelungen der Politischen Grundsätze (Anlage 1 dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen. Bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung werden grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt.

Für Drittländer findet auch der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Kleinwaffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, vernichtet, um ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Damit leisten Exporteure und Empfänger einen aktiven Beitrag, die Zahl der weltweit verfügbaren Kleinwaffen nicht zu erhöhen und ihre Verbreitung auf grauen oder schwarzen Märkten zu verhindern. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen.

Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u. a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat, aber bei seiner Universalisierung einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen leisten würde.

24 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 zu Lagerbeständen konventioneller Munition vom 19. November 2003, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/15794>

25 Vgl. zur Kleinwaffenproblematik, einschl. Projektbeispielen, auch den Jahresabrüstungsbericht 2012, im Internet abrufbar: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/638510/publicationFile/177736/130227_Jahresabruestungsbericht_2012.pdf

9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“

a) Prozess bis 2012

Von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern gehen erhebliche Gefahren und negative Effekte aus. Sie zeigen sich im regelmäßigen Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie in der Existenz eines umfangreichen illegalen Marktes. An dieser Stelle setzt der Vertrag über den Waffenhandel an („Arms Trade Treaty“, in der Regel und im Folgenden mit „ATT“ abgekürzt)²⁶. Durch die erstmalige Vereinbarung von global gültigen, rechtlich bindenden, gemeinsamen Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern werden Staaten in die Verantwortung genommen. Sie verpflichten sich, Ausfuhren, Einfuhren, Durchfuhren, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen (im Folgenden: Transfers) zu kontrollieren und insbesondere Ausfuhren einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien zu unterziehen. Kerngedanke des Vertrages ist die *Regulierung* des Transfers von konventionellen Waffen.

Der Vorschlag für ein rechtlich verbindliches internationales Abkommen über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern wurde 2006 in die Vereinten Nationen eingeführt. Die VN-Mitgliedstaaten gaben im Laufe des Jahres 2007 Stellungnahmen zum ATT-Projekt ab, eine VN-Regierungsexpertengruppe (28 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland) hierzu tagte 2008. Fortgesetzt wurde der Prozess 2009 in Form einer sog. Offenen Arbeitsgruppe (Open-Ended Working Group - OEWG). 2009 schließlich beschloss die VN-Generalversammlung die Aufnahme von Verhandlungen und den Vorbereitungsprozess zu einem ATT. Zwischen Juli 2010 und Februar 2012 fanden insgesamt vier Sitzungen eines Vorbereitungsausschusses statt, in denen sowohl inhaltliche Elemente eines Vertrages angesprochen als auch prozedurale Fragen für die Konferenz festgelegt wurden.

Vom 2. bis 27. Juli 2012 tagte schließlich die VN-Konferenz zum Arms Trade Treaty bei den Vereinten Nati-

onen in New York. Trotz sehr intensiver Verhandlungen und Annäherungen der Standpunkte in vielen wichtigen Fragen ging die Konferenz zwar mit wesentlichen Verhandlungsfortschritten, aber ohne Einigung auf einen Vertragstext zu Ende.

Die VN-Generalversammlung beschloss daraufhin am 24. Dezember 2012 eine „abschließende VN-Konferenz zum Arms Trade Treaty“ Ende März 2013 auf der Basis des letzten Vertragsentwurfs vom 26. Juli 2012 und mit den gleichen Verfahrensregeln.

b) Rolle der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat den Verhandlungsprozess von Beginn an aktiv unterstützt und sich insbesondere auf der VN-Konferenz zum ATT im Juli 2012 intensiv für einen starken und robusten ATT eingesetzt. Sie hat die Vorbereitungen sowie die eigentlichen Verhandlungen aktiv, intensiv und kontinuierlich mitgestaltet und insbesondere zu den Kernfragen Regelungsumfang (Güterkreis und Transferarten), Bewertungskriterien, Verringerung von Umleitungsrisiken sowie Transparenz auf sachgerechte, vor allem dem humanitären Grundanliegen des Vertrages entsprechende Lösungen hingewirkt. Dieses Engagement wurde auch von den Nichtregierungsorganisationen uneingeschränkt gewürdigt. Bundesaußenminister Dr. Westerwelle drückte mehrfach die starke Unterstützung der Bundesregierung für einen ATT aus.

Die Bundesregierung hatte sich während der Verhandlungen u.a. für die Einbeziehung sämtlicher konventioneller Rüstungsgüter, zusätzliche Bewertungskriterien, eine klare Festlegung von Rechtsfolgen als Konsequenz der Risikobewertungen (insbesondere eine klare Versa- gungspflicht bei „eindeutigem Risiko“) und für eine umfassendere und explizit für die Öffentlichkeit verfügbare Transparenzberichterstattung ausgesprochen.

Im Juni 2012 hatte die Bundesregierung in einer Diskussionsveranstaltung für die deutsche Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft die verschiedenen Aspekte des Vertrages beleuchtet und im Rahmen des „Berlin Export Control Seminar“ mit den Teilnehmerstaaten

26 Im Internet unter <http://www.un.org/disarmament/ATT/>.

der Exportkontrollregime zentrale Fragen der Umsetzung eines zukünftigen ATT erörtert.

Ende Februar 2013 fand ein weiteres Seminar für Regierungsvertreter in Berlin statt, um „Neue Gestaltungsmächte“ eng in den ATT-Prozess einzubinden. Außerdem förderte die Bundesregierung ein durch die VN durchgeführtes zweitägiges Seminar für afrikanische Staaten in Addis Abeba Anfang März 2013 und ein Treffen afrikanischer Parlamentarier in Windhuk.

Parallel zum Vorbereitungsprozess und im Hinblick auf die Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen finanzierte die Europäische Union seit 2009 weltweit eine Reihe von Regionalseminaren, um international für einen ATT zu werben. An diesen Seminaren nahmen als Experten auch Vertreter der Bundesregierung teil.

c) Abschließende VN-Konferenz im März 2013 und Ergebnis

Die „abschließende VN-Konferenz zu einem Arms Trade Treaty“ führte vom 18. bis 28. März 2013 bei den Vereinten Nationen in New York intensive Verhandlungen. Sie endete mit einem Bruch des Konsenses durch Iran, Nordkorea und Syrien und daher ohne Annahme des von der Konferenz erarbeiteten Vertragstextes. Der Text wurde aber schließlich am 2. April 2013 von der VN-Generalversammlung mit überwältigender Mehrheit (155 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Iran, Nordkorea und Syrien), 22 Enthaltungen (u. a. Russland, China, Indien, Indonesien und arabische Staaten), 13 Abwesenheiten) angenommen. Der Vertrag wurde am 3. Juni 2013 bei den Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt. Er tritt nach der Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die Bundesregierung hat – nach aktiver Teilnahme an der abschließenden VN-Konferenz zum ATT Ende März 2013 – am 2. April 2013 für die Annahme des ATT-Vertragsentwurfs gestimmt. Als ein Beitrag zur raschen Ratifizierung des ATT unterzeichnete Bundesaußenminister Dr. Westerwelle den Vertrag am 03. Juni 2013 in New York als einer der ersten Regierungsvertreter.

Der Vertragstext ist im Rahmen der Erwartungen sehr positiv ausgefallen, er ist ein rechtlich solider und inhaltlich wichtige Normen und Standards setzender Text. Er ist insbesondere gegenüber der gegenwärtigen Situation des völligen Fehlens global gültiger Regeln ein erheblicher Fortschritt und stellt zudem die Fähigkeit der VN unter Beweis, Verträge zu wichtigen Themen aus dem Bereich Frieden und Sicherheit auszuhandeln und abzuschließen.

Der vorliegende Vertrag ist – als Kompromissergebnis eines konvergierenden Verhandlungsprozesses – eine umsetzbare und vor allem für viele Staaten grundlegend neue Richtschnur für die Schaffung bzw. Verbesserung der Regeln für den grenzüberschreitenden Rüstungsgüterhandel.

Neben Großwaffensystemen werden auch Kleinwaffen und leichte Waffen sowie weite Bereiche an Munition und wichtige Teile und Komponenten für die vom Vertrag abgedeckten Waffen erfasst. Die Ausfuhrbewertungskriterien, der Kern des Vertrages, spiegeln einen wesentlichen Teil der in Deutschland und der EU bereits seit längerem in umfangreicherem und weiterreichendem Maße geltenden Bewertungskriterien wider. Insbesondere ist die „Goldene Regel“ (keine Genehmigung von Ausfuhren, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts besteht) weitgehend enthalten. Wenn ein eindeutiges Risiko der Untergrabung von Frieden und Sicherheit gegeben ist, so darf die Ausfuhr ebenfalls nicht genehmigt werden. Neben absoluten Verbotstatbeständen bei Verwendung z.B. zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist auch ein festgestelltes Umleitungsrisiko Erwägungsgrund für eine Versagung der Ausfuhrgenehmigung. Besondere, aber weniger detaillierte Vorschriften gelten für Einfuhren, Vermittlungsgeschäfte sowie Durchfuhren bzw. Umladungen. Der Vertrag sieht ein Sekretariat, Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung sowie Vertragsänderungen (mit 3/4 Mehrheit der abstimmenden Vertragsstaaten frühestens 6 Jahre nach Inkrafttreten) vor. Darüber hinaus sind Berichtspflichten der Vertragsstaaten zur Durchführung und Anwendung des Vertrages vorgesehen.

d) Ausblick

Auch nach Inkrafttreten des Vertrages über den Waffenhandel werden die Entscheidungen über mögliche Genehmigungen für Transfers, insbesondere Ausfuhren, in nationaler Verantwortung getroffen werden, nunmehr allerdings auf der Basis von konkreten, gemeinsamen und verbindlichen Kriterien als Mindestmaßstab innerhalb eines verpflichtend zu errichtenden nationalen Kontrollsystems. Damit wird erstmals eine ausbaufähige Grundstruktur für ein weltweit anzuwendendes System der Transferkontrollen für Rüstungsgüter geschaffen.

Es wird auch darauf ankommen, Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, die bislang über kein nennenswertes Transferkontrollsystem verfügen, Hilfs- und Unterstützungsleistungen anzubieten. Hiervon wird entscheidend die Geschwindigkeit abhängen, mit der sie in die Lage versetzt werden, den Vertrag durchzuführen, umsetzen und sich entsprechend seinen Verpflichtungen unterwerfen zu können.

Die Bundesregierung hat hier den Blick nach vorne gerichtet und sich einer Initiative Australiens angeschlossen, eine neue Geberfazilität im Rahmen des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) für die Umsetzung des ATT sowie für Projekte im Kleinwaffenbereich zu gründen. Die Bundesregierung wird diese Trust Facility „UNSCAR“ nutzen, um projektgebunden Staaten beim Aufbau ihrer Strukturen zur Umsetzung des ATT zu fördern.

Auf nationaler Ebene hat das Bundeskabinett bereits am 22. Mai 2013 den Beschluss zum Vertragsgeszentwurf gefasst. Der Deutsche Bundestag stimmte dem Vertragsgesetz am 27. Juni 2013 einstimmig zu, der Deutsche Bundesrat gab seine Zustimmung am 20. September 2013²⁷. Das Vertragsgesetz trat am 26. Oktober 2013 in Kraft.²⁸

Mit der frühzeitigen Unterzeichnung und Einleitung des Ratifikationsverfahrens unterstreicht die Bundesregierung den besonderen Stellenwert, den dieser Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland hat, und trägt

zu seinem frühen Inkrafttreten bei.

Die Bundesregierung wird auch bei anderen Staaten für eine frühzeitige Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags werben. Außerdem plant die Bundesregierung bereits heute, wie einerseits die Ratifikation des Vertrages und andererseits dessen Umsetzung in adäquate nationale Kontrollsysteme unterstützt werden kann. Dabei kann Deutschland eine wichtige Rolle übernehmen. Schon jetzt setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Auftrag der Europäischen Union ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich in anderen Staaten um (siehe Abschnitt II.10.) und hat daher eine international hoch angesehene Kompetenz erworben.

10. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) besteht die Überzeugung, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. outreach) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von kleinen und leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist von der EU mit Ratsbeschluss 2009/1012/GASP mit der Organisation von Outreach-Aktivitäten im Bereich Rüstungsgüter beauftragt worden. Bereits im Jahr 2010 wurden Regionalseminare für Waffenausfuhrkontrolle in Algier/Algerien, in Sarajevo/Bosnien und Herzegowina sowie in Kiew/Ukraine organisiert und durchgeführt. Diese Aktivitäten wur-

27 Siehe Bundesratsdrucksachen 430/13 vom 23. Mai 2013, 644/13 vom 30. August 2013 und Berichtigung zu 644/13 vom 18. September 2013 sowie 644/13 (Beschluss) vom 20. September 2013.

28 Gesetz zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel vom 19. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1426).

den im Jahr 2011 durch weitere Regionalseminare in Podgorica/Montenegro und Kiew/Ukraine ergänzt und vertieft. Für die (potentiellen) EU-Beitrittsländer Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Montenegro fanden im Jahr 2011 und Anfang 2012 Studienbesuche bei Exportkontrollbehörden in EU-Mitgliedstaaten (Budapest/Ungarn, Lissabon/Portugal, Warschau/Polen sowie Prag/Tschechische Republik) statt.

Die Gültigkeitsdauer des o. g. Ratsbeschlusses ist Mitte März 2012 ausgelaufen. Nach der erfolgreichen Umsetzung dieses Ratsbeschlusses haben sich die Mitgliedstaaten im November 2012 auf die Annahme eines neuen Ratsbeschlusses geeinigt (2012/711/GASP), der bis Ende 2014 gültig ist. Der Kreis der begünstigten Länder wurde beibehalten. Mit der Umsetzung der in dem Ratsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen beauftragte die EU wiederum das BAFA. Dieser Ratsbeschluss ermöglicht einerseits die Fortsetzung und damit Verfestigung der früheren Aktivitäten, andererseits weitet er die Anzahl und die Art der zur Verfügung stehenden Maßnahmen aus. An zusätzlichen Instrumentarien stehen darüber hinaus individuelle Unterstützungsmaßnahmen sowie die Errichtung eines Webportals zur Erleichterung der Kommunikation und zur Verbesserung des Informationsaustauschs zur Verfügung. Die ersten Aktivitäten finden seit dem 1. Quartal 2013 statt.

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2012 erteilten **Genehmigungen** für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der **Kriegswaffen** – auch die **tatsächlich erfolgten Ausfuhren** dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)²⁹ erfasst die erteilten **Ausfuhrgenehmigungen** für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2012 werden unter III. 1. dargestellt und in Anlage 7 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 wichtigsten Empfängerländer des Berichtsjahres findet sich in Anlage 6.

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter III. 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen **Voranfragen** über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Voranfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt der Bescheidung noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch

die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu **abgelehnten Anträgen** können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 7 angefügte Übersicht über die im Jahre 2012 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern³⁰ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ (Ausfuhrlisten-Positionen) die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt.

Wenn in diesen Fällen von Deutschland Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3.) gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) vermerkt.

29 Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

30 Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWW.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht vollständig ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nicht vollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2012 wurden in Deutschland insgesamt 16.380 Einzelanträge für die endgültige³¹ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 17.586). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 4,704 Mrd. € und ist damit im Vergleich zu 2011 (5,414 Mrd. €) um ca. 710 Mio. € zurückgegangen.

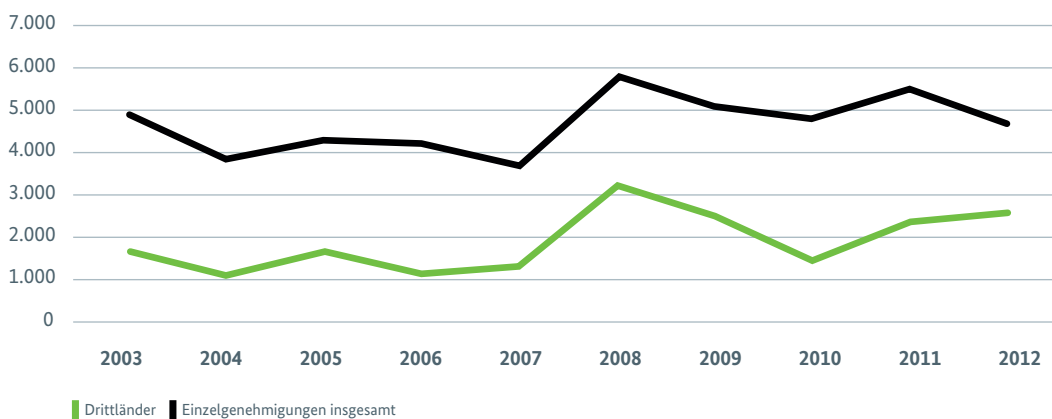
Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 2,101 Mrd. € (Vorjahr: 3,116 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 971,4 Mio. € (Vorjahr: 1,954 Mrd. €). Dies entspricht

einem Rückgang von knapp 1 Mrd. €. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) hatten einen Gesamtwert von 1,13 Mrd. € (Vorjahr: 1,162 Mrd. €, jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 2,603 Mrd. € (Vorjahr: 2,298 Mrd. €).

Abbildung 1 lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte in den letzten zehn Jahren Schwankungen unterliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³² wurden im Jahr 2012 Einzelgenehmigungen im Wert von 328,4 Mio. € erteilt (2011: 501,8 Mio. €). Dies entspricht 7 % des Werts aller deutschen Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2011 lag dieser Anteil bei ca. 9,3 %). Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern waren im Jahr 2012 Irak (112,6 Mio. € – Hubschrauber), Indien (97,2 Mio. € – im Wesentlichen Teile für U-Boote, Gewehre und Kommunikationsausrüstung) und Pakistan (33,1 Mio. € – im Wesentlichen Triebwerke für Hubschrauber und Kommunikationsausrüstung). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 7 enthalten.

Abb. 1: Entwicklung des Werts der Einzelgenehmigungen von 2003 bis 2012 in Millionen Euro



31 Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z.B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführrzwecken, sind nicht enthalten.

32 Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fußnote 3.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³³ beliefen sich 2012 auf 1,92 Mio. € (2011: 3,1 Mio. €), das entspricht 0,04 % (2011: 0,06 %) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2012. Die Lieferungen betrafen weitgehend Geländewagen mit Sonderschutz.

Anmerkung: In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer sowie für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen sind nicht enthalten: 25 Ausfuhrgenehmigungen

überwiegend für die durch den VN-Sicherheitsrat mandatierte NATO-Mission in Afghanistan (ISAF) im Gesamtwert von rund 9,8 Mio. €. Da Endverwender der Rüstungsgüter die Streitkräfte eines NATO-Landes sind, spielten entwicklungspolitische Kriterien bei der Entscheidung keine Rolle (siehe bereits Rüstungsexportbericht 2011). In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer ebenfalls nicht enthalten sind Ausfuhrgenehmigungen für die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen in Länder wie Sudan, Südsudan, Kongo und Angola im Gesamtwert von rund 3,7 Mio. €.

Abb. 2: Genehmigungen für Entwicklungsländer von 2003 bis 2012 in Millionen Euro

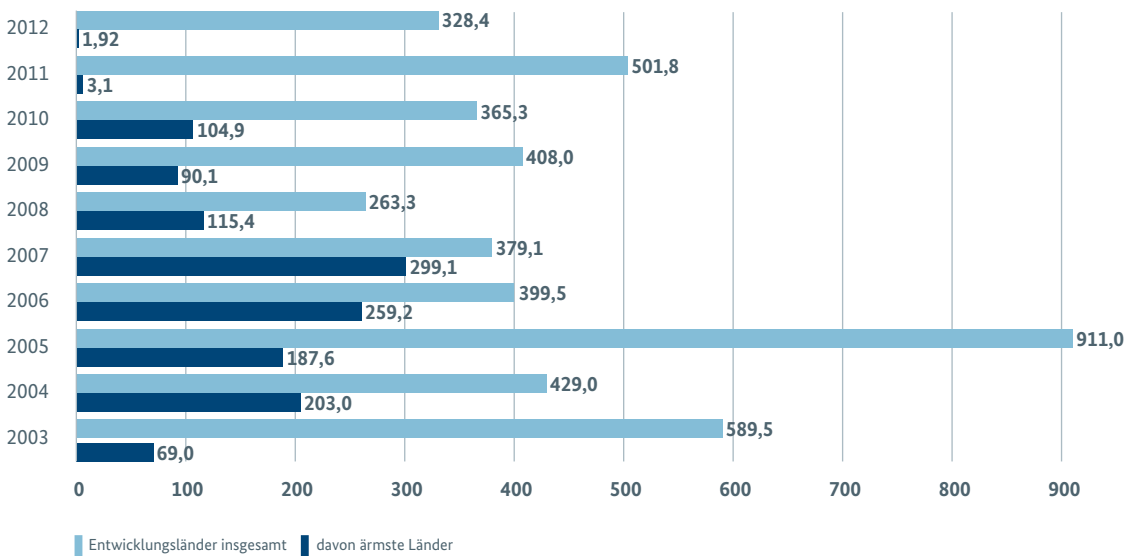
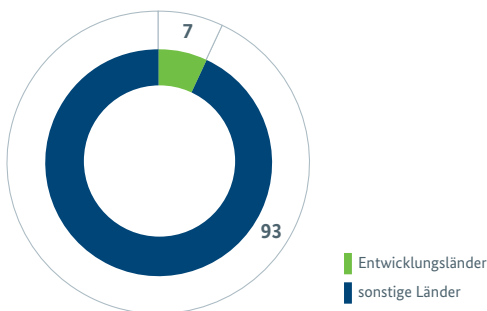


Abb. 3: Anteil der Entwicklungsländer am Gesamtwert der erteilten Einzelgenehmigungen 2012 in Prozent



33 Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für die Jahre 2011, 2012 und 2013 („DAC List of ODA Recipients“), siehe Anlage 9.

b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Gegensatz zu einer Einzelgenehmigung gewährt die Sammelausfuhrgenehmigung (nachfolgend SAG) besonders zuverlässigen Ausführern eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden. SAG erhalten nur Ausführer, die einer besonderen Kontrolle durch das BAFA unterliegen. In der Regel werden durch SAG Lieferungen von Rüstungsgütern an EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Staaten ermöglicht. SAG können sowohl für endgültige als auch für vorübergehende Ausfuhren genutzt werden. In geringem Umfang werden auf Grundlage von SAG auch Drittstaaten beliefert. Gründe für die Lieferung an Drittstaaten sind zum Beispiel vorübergehende Ausfuhren zu Erprobungs- oder Demonstrationszwecken.

Die beantragten Werte basieren auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Diese Werte, die als Höchstbeträge genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft, so dass der Gesamtwert für die Sammelausfuhrgenehmigungen starken jährlichen Schwankungen unterliegt und in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig ist.

Im Zeitraum von 01.01.2012 bis 31.12.2012 wurden 77 Anträge auf Erteilung einer Sammelgenehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genehmigt, deren Ausfuhrvorhaben einen Bezug zu konventionellen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aufweisen. Für die Genehmigungser-

teilung gelten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Die Prüfung erfolgt entsprechend unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunktes der EU und der Politischen Grundsätze im Einzelfall.

Die im oben genannten Zeitraum erteilten und berücksichtigungsfähigen 77 Genehmigungen belaufen sich auf einen Gesamtwert von 4,17 Mrd. €. Zum Vergleich: Im Zeitraum von 01.01.2011 bis 31.12.2011 wurden 91 Sammelgenehmigungen im Wert von 5,38 Mrd. € erteilt.

Bei den 77 erteilten Sammelgenehmigungen im Rahmen von Programmen und Kooperationen handelt es sich im Einzelnen:

- In 65 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von sog. Gemeinschaftsprogrammen.

Als Gemeinschaftsprogramme werden die bi-, tri- und multinationalen Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Rüstungsgüter bezeichnet (zum Beispiel Zusammenarbeit beim Eurofighter). Es sind mithin internationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, an denen die deutsche Regierung beteiligt ist. Das zuständige deutsche Ministerium beauftragt einen deutschen Hauptauftragsnehmer als Konsortialführer mit der Durchführung und Abwicklung des Programms.

- In 3 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von sog. regierungsamtlichen Kooperationen.

Unter regierungsamtlichen Kooperationen werden Entwicklungs- und Fertigungsprogramme subsumiert, wenn die Aufträge zur Entwicklung oder Fertigung

Abb. 4: Entwicklung des Genehmigungswerts der Sammelausfuhrgenehmigungen von 2003 bis 2012 in Millionen Euro



bestimmter Güter für die jeweiligen Programme unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind.

- In 7 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von sonstigen internationalen Projekten.

Unter die Fallgruppe der sonstigen internationalen und vom BAFA anerkennungsfähigen Projekte fallen insbesondere Kooperationen, die von Unternehmen, die in Vertragsstaaten des Letter of Intent (LoI-Staaten) vom 06. Juli 1998 angesiedelt sind, geschlossen werden. LoI-Staaten sind Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Schweden, Spanien und Italien. Weitere Informationen finden Sie auf <http://eda.eu.int>.

- In 2 Fällen um die Fallgruppe „After-Sale-Service“ (zeitnahe exportkontrollrechtliche Abwicklung von erforderlichen Serviceeinsätzen).

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2012 wurden 118 Anträge (Vorjahr 105) für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 24,4 Mio. € (Vorjahr 24,8 Mio. €). Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung oder aus anderen Gründen zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Einwerbung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung (Anlage 7) erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt. Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen 2012 Serbien (10,3 Mio. €), Bahrain (3,4 Mio. €) und Indien (2,2 Mio. €). Ablehnungsentscheidungen für endgültige Ausfuhren betrafen 2012 die folgenden Destinationen:

Ägypten, Bahrain, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, die Volksrepublik China, Eritrea, Georgien, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, die Demokratische Republik Kongo, Kosovo, Macao, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Republik Moldau, Paraguay, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Simbabwe, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern (Nord).

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen 2012 sind in Anlage 6 aufgeführt. Die Rangfolge verändert sich von Jahr zu Jahr. 2012 waren die zehn größten Empfänger: Saudi-Arabien, USA, Algerien, Vereinigtes Königreich, Kanada, Frankreich, Schweiz, Korea (Rep.), Singapur und Vereinigte Arabische Emirate.

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2012 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich wie in Tabelle B aufgeführt auf die 22 AL-Positionen.

Die Tabelle B basiert auf den 16.380 Einzelgenehmigungen des Jahres 2012³⁴. Sie zeigt, dass der **wertmäßig größte Anteil** der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren im Jahre 2012 unter die Rubrik „Feuerleitanlagen“ in Höhe von 1,06 Mrd. € und „militärische Ketten- und Radfahrzeuge“ in Höhe von 1 Mrd. € fiel.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen (small arms), sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; nähere Erläuterungen unter Abschnitt III. 1. h). Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch Abbildung 5 verdeutlicht:

³⁴ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Tabelle B

AL-Position	Ware	Anzahl	Wert in Euro
A 0001	Handfeuerwaffen	5.306	234.443.097
A 0002	großkalibrige Waffen	380	95.425.073
A 0003	Munition	1.153	297.665.803
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	349	166.363.797
A 0005	Feuerleitanlagen	555	1.062.986.900
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	3.355	1.004.630.303
A 0007	ABC - Schutzausrüstung, Reizstoffe	164	21.946.234
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	301	30.759.091
A 0009	Kriegsschiffe	612	216.899.342
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	972	271.667.765
A 0011	militärische Elektronik	953	354.673.048
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	102	13.761.979
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	127	67.281.139
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	201	96.889.731
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	546	165.442.092
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	323	156.535.321
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	598	37.216.901
A 0019	HF – Waffensystem	2	191.550
A 0021	militärische Software	210	216.358.665
A 0022	Technologie	667	192.832.152
Gesamt		16.876	4.703.969.983

Abb. 5: Anteil der der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahre 2012

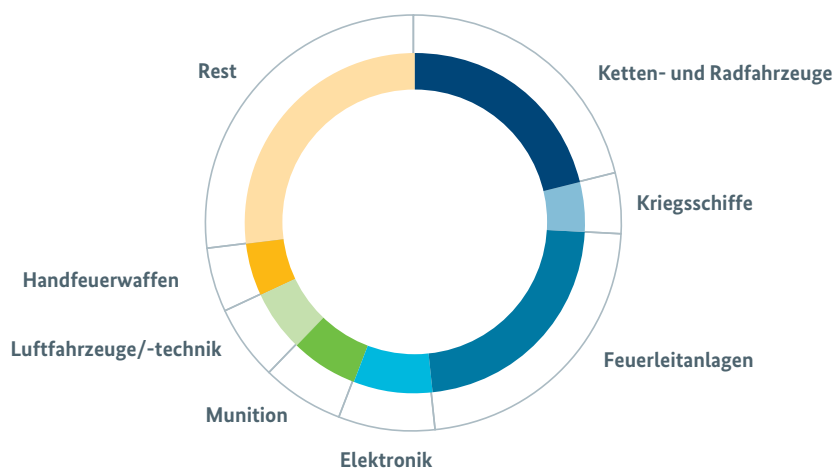


Tabelle C

Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder ³⁴ (ohne EU-Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmigungen gesamt (in Mio. €)	Sammelausfuhr- genehmigungen gesamt (in Mio. €)
2003	1.892	1.359,2	1.613	4.864,2	1.328
2004	1.915,8	810,7	1.080,2	3.806,7	2.437,1
2005	1.440,3	1.120	1.655,5	4.215,8	2.032,8
2006	1.863,3	1.174,4	1.151,3	4.189	3.496,2
2007	1.297	1.141	1.230	3.668	5.053
2008	1.839	809	3.141	5.788	2.546
2009	1.445	1.106	2.492	5.043	1.996
2010	2.315	1.056	1.383	4.754	737
2011	1.954	1.162	2.298	5.414	5.381
2012	971	1.129	2.604	4.704	4.172

f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2003 bis 2012

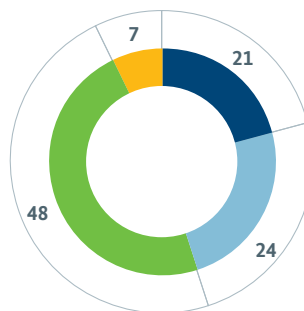
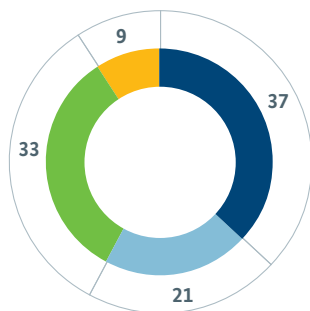
In Tabelle C oben werden die Werte (in Mio. €) der in den Jahren 2003–2012 **erteilten Genehmigungen** für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 7.

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2011 und 2012. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Abb. 6: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen

2011 (5.414 Mio. € = 100 %)

2012 (4.704 Mio. € = 100 %)



- EU-Länder
- NATO-/NATO-gleichgestellte Länder
- Drittländer (ohne Entwicklungsländer)
- Entwicklungsländer

34 Einschließlich Kroatien, das am 1. Juli 2013 EU-Mitglied wurde.

g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2012

Die unter f) dargestellten Genehmigungswerte beziehen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2012 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 452,7 Mio. €, also knapp 10 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2011: 1,65 Mrd. € bzw. 30,6 %).

In der folgenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2012 in **Drittländer** nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 285,4 Mio. €; Wert 2011: 804,1 Mio. €). Dies ist ein erheblicher Rückgang der Genehmigungswerte für Kriegswaffen gegenüber dem Vorjahr. Die wertmäßig höchsten Genehmigungen beziehen sich auf den Irak, Singapur und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Die hier behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen gesetzt werden. Da die Genehmigungen in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Empfangsland verschoben wurde.

Tabelle D

Land	Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen	Wert in €
Afghanistan [VN-Mission, amerikanische Armee, schwedische Botschaft]	6	3.329.740
Brasilien	11	2.096.714
Brunei	2	8.316
Chile	5	5.518.078
Haiti [VN-Mission]	2	68.400
Hongkong	3	15.381
Indien	11	21.237.625
Indonesien	5	1.548.832
Irak	21	104.169.446
Israel	10	1.497.531
Jordanien	1	5.517
Katar	2	6.316
Kongo, Dem. Rep. [VN-Mission]	1	23.000
Korea, Republik	1	21.300
Kosovo [VN-Mission]	2	1.132.920
Kuwait	1	3.446
Libanon [VN-Mission, VN-Tribunal]	3	75.400
Malaysia	1	12.260
Montenegro	2	128.490
Oman	9	1.029.676
Pakistan	1	6.360.269
Philippinen	1	613.178
Saudi-Arabien	20	13.337.529
Singapur	16	65.876.302
Südafrika	2	707.460
Sudan [VN-Mission]	1	18.400
Thailand	2	2.025.000
VAE	18	54.585.227
Gesamt	160	285.451.753

h) Kleinwaffengenehmigungen 2003 bis 2012

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierenden Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen (kurz auch Kleinwaffen genannt) in Krisengebieten³⁶ berichtet die Bundesregierung auch für 2012 zusätzlich über erteilte Einzelgenehmigungen zur Ausführung von derartigen Waffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. Abschnitt III. 1. e).

Die in den nachfolgenden Tabellen E bis G dargestellten Werte sind daher bereits in den unter III. 1. a) bis g) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 7 enthalten.

Dem **Begriff der Kleinwaffen** wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem **OSZE-Kleinwaffenbegriff**³⁷ und der **Kleinwaffendefinition der EU**³⁸ zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbes. tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die **OSZE** definiert Kleinwaffen wie folgt:

„[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die **Gemeinsame Aktion der EU** vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

„a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:

- *Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)*
- *Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen*
- *Vollautomatische Gewehre*
- *Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden*
- *Schalldämpfer*

³⁶ Vgl. hierzu Abschnitt II.8.

³⁷ Vgl. hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fußnote 21.

³⁸ Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näheres hierzu unter: Fünfter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 (ABl. C 171 vom 22. Juli 2006, S. 1).

b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:

- Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
- Granatabschussgeräte
- Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)
- Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
- Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)⁴¹

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, voll- und halbautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle E)³⁹ sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle G)⁴⁰ in den Jahren 2003 bis 2012 dargestellt.

Tabelle E: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen

Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder ⁴¹ (ohne EU-Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmigungen gesamt (in Mio. €)
2003	35,56	8,76	8,59	52,9
2004	12,64	15,46	8,17	36,27
2005	17,97	5,44	12,57	35,98
2006	11,45	10,23	15,6	37,28
2007	9,35	9,38	30,2	48,93
2008	22,72	28,94	17,18	68,85
2009	35,97	20,10	14,32	70,40
2010	19,42	13,81	16,30	49,54
2011	10,03	9,95	17,92	37,90
2012	12,84	26,22	37,09	76,15

39 Ohne Jagd- und Sportwaffen.

40 Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

41 Einschließlich Kroatien, das am 1. Juli 2013 EU-Mitglied wurde.

Die folgenden Grafiken (Abbildung 7) zeigen die wertmäßige Verteilung der 2011 und 2012 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert wurde. Die Anteile schwanken von Jahr zu Jahr. Auf die Entwicklungsländer⁴² entfielen im Jahr 2012 rund 34 % und damit rund 26 Mio. € (davon Indien 19,71 Mio. €, siehe auch nachfolgenden Absatz) aller Genehmigungen für Kleinwaffen. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt (234 Mio. €). Dies liegt daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international verwendet wird, hinausgeht.

Der Genehmigungswert für Kleinwaffen in Drittländer betrug 2012 37,1 Mio. € (Vorjahr 17,92 Mio. €.). Der größte Posten fiel dabei auf Indien (19,71 Mio. €).

Abb. 7: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen

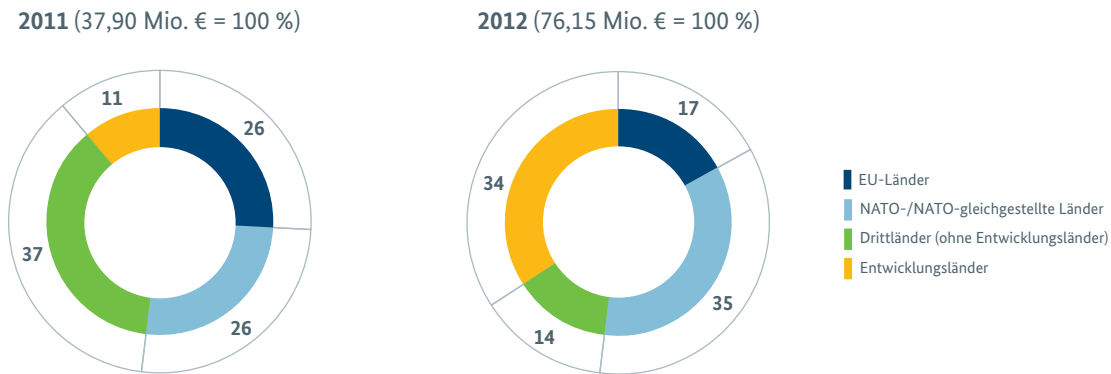
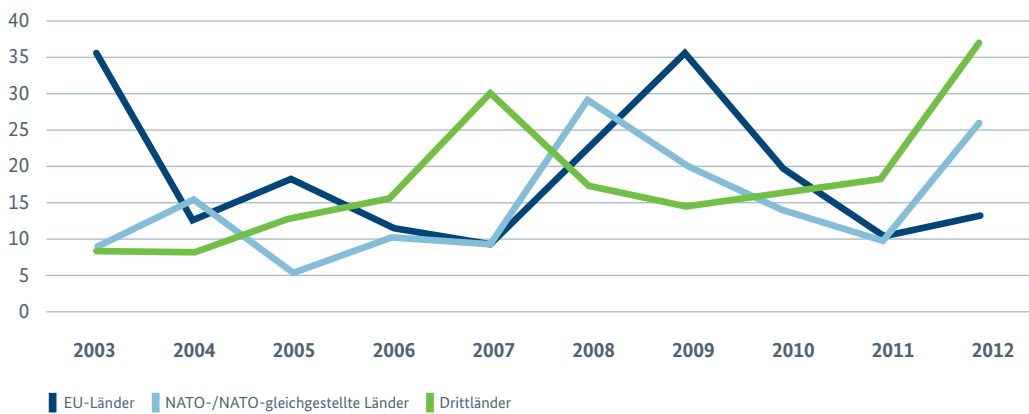


Abb. 8: Entwicklung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen von 2003 bis 2012

Genehmigungswert in Millionen Euro



42 Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fußnote 3.

Tabelle F: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2012⁴³

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Afghanistan	4	0001A-02	80.420	Gewehre mit KWL – Nummer [VN-Mission und schwedische Botschaft]	54
			46.520	Bestandteile dafür [VN-Mission und schwedische Botschaft]	1.415
Argentinien	1	0001A-05	2.650	Bestandteile für Maschinenpistolen	50
Bhutan	1	0001A-02	656	Bestandteile für Gewehre mit KWL – Nummer	70
Brasilien	13	0001A-02 0001A-05	862.640	Gewehre mit KWL – Nummer	566
			80.928	Bestandteile dafür;	3.495
			12.520	Maschinenpistolen	10
			8.323	Bestandteile dafür;	420
Brunei	2	0001A-06	8.016	Maschinengewehr	1
			300	Bestandteile dafür	1
Chile	2	0001A-02	5.420	Gewehre mit KWL – Nummer	4
			1.488	Bestandteile dafür	16
Cote d'Ivoire	1	0001A-02	2.370	Bestandteile für Gewehre mit KWL – Nummer [VN-Mission]	6
Hongkong	7	0001A-02	3.300	Gewehre mit KWL – Nummer	2
			671	Bestandteile dafür;	13
			42.800	Bestandteile für Maschinenpistolen	1.105
Indien	19	0001A-02	401.360	Gewehre mit KWL – Nummer	52
			101.278	Bestandteile dafür;	1.077
		0001A-05	17.757.045	Maschinenpistolen	12.957
			1.451.230	Bestandteile dafür	17.520
Indonesien	5	0001A-02	478.500	Gewehre mit KWL – Nummer	350
			33.655	Bestandteile dafür;	2.000
		0001A-05	1.037.873	Maschinenpistolen	569
			145.312	Bestandteile dafür	3.297
Irak	4	0001A-06	2.791.120	Maschinengewehre für Kampfhubschrauber	8
Jordanien	2	0001A-05	5.289	Maschinenpistolen [Museumsstücke]	2
			5.517	Bestandteile für Maschinenpistolen	122
Katar	4	0001A-02	1.795	Gewehre mit KWL – Nummer	1
			494	Bestandteile dafür;	15
		0001A-05	3.837	Maschinenpistolen	4
			3.823	Bestandteile dafür	313
Korea, Republik	2	0001A-02	21.300	Gewehre mit KWL – Nummer	15
			1.302	Bestandteile dafür	60
Kosovo	5	0001A-02	1.132.920	Gewehre mit KWL – Nummer	1.049
			61.891	Bestandteile dafür;	1.049
		0001A-05	1.200	Bestandteile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	22

43 „Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. (Nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und - Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Libanon	4	0001A-02	3.480	Bestandteile für Gewehre mit KWL – Nummer [VN-Mission];	54
		0001A-05	428	Bestandteile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	12
Malaysia	4	0001A-02	12.260	Gewehre mit KWL – Nummer	6
		0001A-05	1.642	Bestandteile dafür;	26
		6	Bestandteile für Maschinenpistolen	3	
Montenegro	2	0001A-02	109.610	Gewehre mit KWL – Nummer	59
		500	Bestandteile dafür;	20	
		0001A-05	18.880	Maschinenpistolen	16
		9.036	Bestandteile dafür	578	
Oman	14	0001A-02	861.115	Gewehre mit KWL – Nummer;	1.002
		43.967	Bestandteile dafür;	3.253	
		0001A-05	2.589	Maschinenpistolen	3
		4.194	Bestandteile dafür;	311	
		0001A-06	8.016	Maschinengewehre	1
153.196	Bestandteile dafür	2.840			
Philippinen	6	0001A-02	430.348	Gewehre mit KWL – Nummer	191
		46.493	Bestandteile dafür;	1.474	
		0001A-05	116.310	Maschinenpistolen	60
		35.070	Bestandteile dafür	810	
		0001A-06	9.040	Maschinengewehre	2
5.216	Bestandteile dafür	18			
Saudi-Arabien	21	0001A-02	1.611	Gewehre mit KWL – Nummer	1
		6.215.772	Bestandteile dafür;	diverse	
		0001A-05	4.669	Maschinenpistolen	3
		312.054	Bestandteile dafür;	12.012	
		0001A-06	8.135	Maschinengewehre	1
300	Bestandteile dafür	1			
Serbien	1	0001A-05	50.560	Bestandteile für Maschinenpistolen	1.280
Singapur	5	0001A-02	2.000	Gewehre mit KWL – Nummer	4
		72	Bestandteile dafür;	16	
		0001A-05	38.385	Bestandteile für Maschinenpistolen	2.116
VAE	6	0001A-02	1.367.370	Gewehre mit KWL – Nummer	805
		486.370	Bestandteile dafür;	4.718	
		0001A-05	95.000	Maschinenpistolen	50
		40.714	Bestandteile dafür	1.192	
Gesamt	135		37.090.171		

Tabelle G: Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile –
 Werte in Mio. Euro für die Jahre 2003–2012

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleich- gestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2003	1,83	8,53	1,61	11,96
2004	3,69	11,06	0,57	15,31
2005	6,13	11,50	0,24	17,87
2006	13,31	7,76	0,15	21,22
2007	16,77	13,59	1,4	31,76
2008	10,10	10,18	18,65	38,94
2009	41,18	17,53	2,63	61,35
2010	10,35	17,13	2,00	29,48
2011	15,15	17,63	1,77	34,55
2012	7,04	7,25	3,75	18,04

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2011 und 2012 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde. Die Genehmigungen für

Kleinwaffenmunition an Drittländer sind gegenüber den Vorjahren gestiegen. Die Anteile schwanken von Jahr zu Jahr. Von den Einzelgenehmigungen für Munition entfielen ein Anteil von 11 % auf Drittländer (ohne Entwicklungsländer) und 10 % auf Entwicklungsländer.

Abb. 9: Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen

2011 (34,55 Mio. € = 100 %)

2012 (18,04 Mio. € = 100 %)

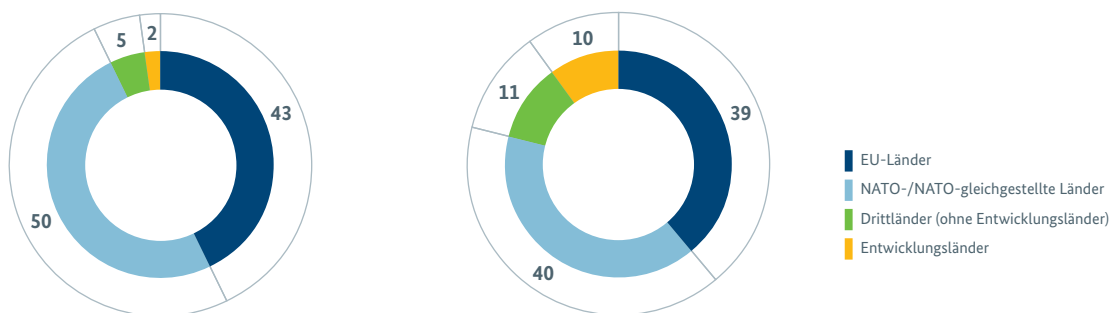


Tabelle H: Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2012⁴⁴

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Afghanistan	4	0003A-01	161.500	Munition für Gewehre [VN-Mission]	305.000
Brasilien	2	0003A-01	17.484 2.400	Munition für Gewehre; Teile für Gewehrmunition	8.000 600
Cote d'Ivoire	5	0003A-01	179.200	Munition für Gewehre [VN-Mission]	360.000
Grönland	1	0003A-01	6.411	Munition für Gewehre	10.000
Haiti	2	0003A-01	68.400	Munition für Gewehre [VN-Mission]	180.000
Hongkong	1	0003A-05	181	Munition für Maschinenpistolen	400
Indien	1	0003A-01	476.000	Munition für Gewehre	170.000
Indonesien	2	0003A-01 0003A-05	1 9.275	Teile für Gewehrmunition; Munition für Maschinenpistolen	600.000 10.500
Irak	1	0003A-01	190.000	Munition für Gewehre [VN-Mission]	500.000
Kasachstan	3	0003A-01	38.200	Munition für Gewehre	68.000
Katar	1	0003A-05	684	Munition für Maschinenpistolen	1.200
Kenia	2	0003A-01	3.800	Munition für Gewehre [VN-Mission]	10.000
Kongo, Dem. Rep.	1	0003A-01	23.000	Munition für Gewehre [VN-Mission]	50.000
Kuwait	2	0003A-01 0003A-05	24.800 3.446	Munition für Gewehre Munition für Maschinenpistolen	100.000 7.680
Libanon	4	0003A-01	87.402	Munition für Gewehre [VN-Mission]	220.000
Namibia	1	0003A-01	87.500	Munition für Gewehre	600.000
Oman	9	0003A-01 0003A-06	40.232 240	Munition für Gewehre; Teile für Maschinengewehrmunition	127.820 4
Philippinen	1	0003A-05	54.000	Munition für Maschinenpistolen	90.000
Russische För- deration	11	0003A-01	325.124	Munition für Gewehre	459.100
Saudi-Arabien	5	0003A-01 0003A-05 0003A-06	44.085 1.500 3.510	Munition für Gewehre; Munition für Maschinenpistolen; Munition für Maschinengewehre	32.700 2.000 1.500
Sudan	1	0003A-01	18.400	Munition für Gewehre [VN-Mission]	40.000
Südafrika	1	0003A-01	17.577	Teile für Gewehrmunition	70.000
Tansania, Ver. Rep.	1	0003A-01	955	Munition für Gewehre	4.500
Ukraine	13	0003A-01	533.481 1.938	Munition für Gewehre; Teile für Gewehrmunition	584.600 7.000
VAE	3	0003A-01	37.123 1.293.500	Munition für Gewehre; Teile für Gewehrmunition	151.000 6.500.000
Gesamt	78		3.751.349		

44 „Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre sowie Munitionsteile für diese Waffen. Nicht eingeschlossen ist Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen sowie Flinten.

i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2012

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 46–48 AWW; für Kriegswaffen aus § 4a KrWaffKontrG. Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter, die sich in einem Drittland – also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, vgl. § 2 Abs. 8 AWW – befinden und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen. Für Kriegswaffen gilt die Genehmigungspflicht bereits, wenn sich die Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes befinden und in andere Länder ausgeführt werden sollen.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 39 (Vorjahr 27) Vermittlungsgenehmigungen für Empfänger in Drittländern im Wert von rund 6,9 Mio. € erteilt. 2012 gab es keine Ablehnung; im Vorjahr eine Ablehnung. Eine Übersicht über diese Genehmigungen findet sich in Anlage 8.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2012

Im Jahr 2012 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamtes Kriegswaffen im Wert von insgesamt 946 Mio. € (0,09 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2011: 1,285 Mrd. € bzw. 0,12 %). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr um 339 Mio. € zurückgegangen. Wertmäßig erfolgten 41 %

der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrrabgaben.

An Entwicklungsländer wurden im Jahr 2012 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 195,7 Mio. € ausgeführt, das entspricht knapp 21 % der gesamten Kriegswaffenausfuhren (2011: 161,6 Mio. € bzw. 13 %). Dieser relativ hohe Prozentsatz beruht im Wesentlichen auf Lieferungen an den Irak in Höhe von 125,6 Mio. €, dem bereits 2011 entsprechende Kampfhubschrauber genehmigt wurden.

Die weiteren Kriegswaffenausfuhren an Entwicklungsländer erfolgten an Ghana, Pakistan und Indien in Höhe von 64 Mio. €.

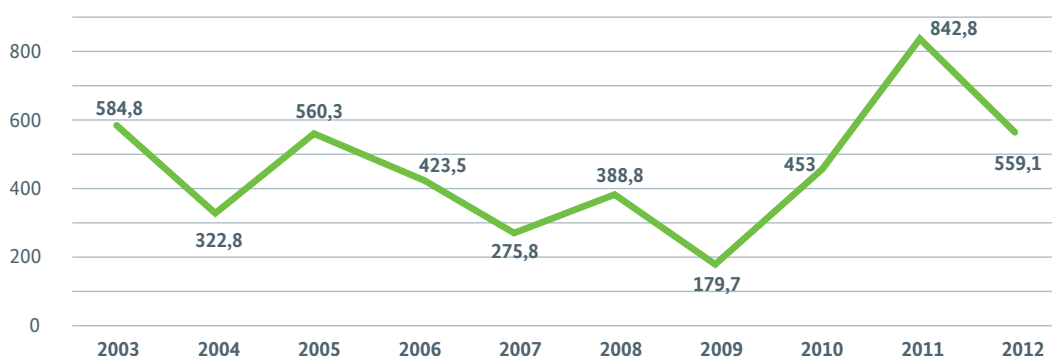
(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 3,43 Mio. € (ca. 4,5 % der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Dies stellt einen Rückgang gegenüber dem Volumen der Lieferungen von 2011 (38,8 Mio. €) um 35,4 Mio. € dar.

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2012 auf 942,6 Mio. € (2011: 1,246 Mrd. €). Davon entfielen ca. 40,7 % (383,4 Mio. €) auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Abb. 10: Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer von 2003 bis 2012
in Millionen Euro



Der Anteil der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer ist mit einem Wert von 559,1 Mio. € gegenüber dem Jahr 2011 (842,8 Mio. €) deutlich zurückgegangen. Davon gingen Lieferungen in Höhe von 262,5 Mio. € in die Republik Korea, Lieferungen in Höhe von 125,6 Mio. € in den Irak und Lieferungen in Höhe von 58,1 Mio. € nach Singapur. Auf diese drei

Länder entfielen damit 80 % des Gesamtvolumens der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer.

Tabelle I enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2012 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Tabelle I

Land	Wert in Tausend €	Land	Wert in Tausend €	Land	Wert in Tausend €
Afghanistan	3.325	Japan	232	Portugal	88
Australien	88	Jordanien	24	Rumänien	24
Belgien	2.535	Kanada	7.335	Saudi-Arabien	9.895
Brasilien	1.753	Kongo, Dem. Republik	23	Schweden	9.548
Bulgarien	266	Korea, Republik	262.499	Schweiz	12.930
Chile	6.724	Kosovo	1.133	Singapur	58.114
Dänemark	5.698	Kroatien	3	Slowenien	4
Finnland	159	Kuwait	885	Spanien	43.005
Frankreich	12.389	Libanon	74	Südafrika	29
Ghana	26.984	Malaysia	12	Thailand	1.803
Griechenland	1.620	Montenegro	123	Tschechien	387
Großbritannien	33.307	Niederlande	12.611	Türkei	18.230
Haiti	91	Norwegen	35.171	Ungarn	315
Indien	18.022	Oman	430	USA	47.434
Indonesien	587	Österreich	3597	Vereinigte Arabische Emirate	21.795
Irak	125.603	Pakistan	19.333	Hongkong	15
Israel	991	Philippinen	610	Gesamt	946.042
Italien	58.443	Polen	79.749		

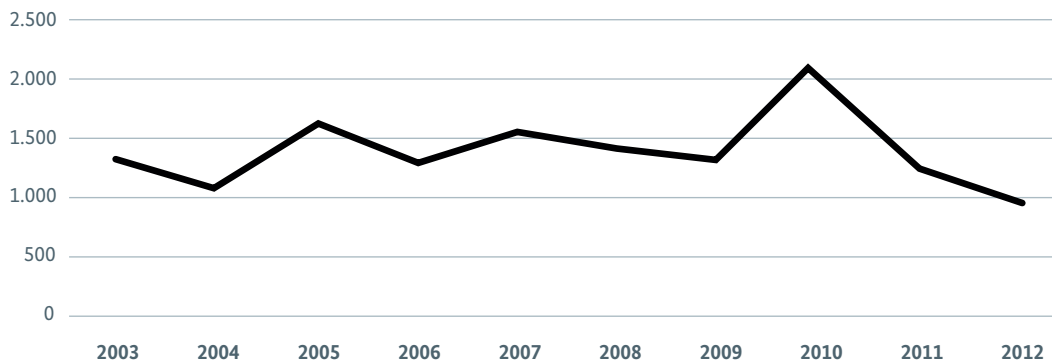
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2003 bis 2012

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen **Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen** (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren **Anteil am deutschen Gesamtexport** innerhalb der letzten Jahre dargestellt.

Tabelle J

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in Prozent am deutschen Gesamtexport
2003	1.332,8	0,20
2004	1.129,1	0,15
2005	1.629,7	0,26
2006	1.374,2	0,15
2007	1.510,1	0,16
2008	1.427,2	0,14
2009	1.338,8	0,17
2010	2.119,0	0,22
2011	1.284,7	0,12
2012	946,0	0,09

Abb. 11: Entwicklung der Kriegswaffenausfuhren insgesamt von 2003 bis 2012
in Millionen Euro



3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Das schwedische Friedensforschungsinstitut SIPRI veröffentlichte im März 2013 sein Papier zu „Trends in International Arms Transfers 2012“. Darin wird Deutschland für den Zeitraum 2008–2012 im internationalen Listing erneut auf Position 3 der größten Lieferantenländer mit einem Marktanteil von 7 % (nach dem letztjährigen SIPRI-Bericht waren es 9 %) geführt. An erster Stelle stehen die USA mit 30 %, gefolgt von Russland mit 26 %, Frankreich liegt mit 6 % an vierter, China mit 5 % an fünfter Stelle. Das International Institute for Strategic Studies (IISS) nennt Deutschland in 2011 an siebter Stelle bei den Auslieferungen, nach USA, Russland, Großbritannien, Israel, Frankreich, und Italien.

Bei der internationalen Vergleichbarkeit von Waffentransfers einzelner Länder ist allerdings Vorsicht geboten. Meist sind die bei den Studien zugrunde gelegten Parameter und Kriterien, die bei der Erstellung der Statistiken angewandt werden, zu unterschiedlich, um daraus eine Vergleichbarkeit herzuleiten. SIPRI arbeitet beispielsweise nicht mit tatsächlichen Genehmigungswerten für Ausfuhren, sondern mit fiktiven Werten. Außerdem wird jeweils nur ein Teil der Rüstungsgüter berücksichtigt, andererseits werden auch Güter einbezogen, die keine Rüstungsgüter darstellen und nicht von der internationalen Liste der Rüstungsgüter erfasst werden. Die Bundesregierung hat sich zuletzt in ihrem Rüstungsexportbericht 2010 ausführlich zu der SIPRI-Statistik geäußert.

Im Übrigen lässt sich die Frage, ob eine Exportpolitik restriktiv ist oder nicht, nicht ohne Weiteres aufgrund des Gesamtwertes der ausgeführten Rüstungsgüter beantworten. Auch ein geringer Wert an ausgeführten Rüstungsgütern kann kontrollpolitisch problematisch sein, während ein hoher Wert auch auf der Grundlage einer restriktiven Kontrollpolitik zustande kommen kann. Restriktive Rüstungsexportpolitik bedeutet nicht, Rüstungsexporte für ein bestimmtes Jahr wertmäßig zu kontingentieren, sondern bei jedem einzelnen Exportgenehmigungsantrag unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien der Politischen Grundsätze die Frage zu beantworten, ob dieser Rüstungsexport genehmigt werden kann.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen⁴⁵ und sonstigen Rüstungsgütern⁴⁶ in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Euro-

päischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelungen⁴⁷ sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

⁴⁵ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

⁴⁶ Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWW – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

⁴⁷ Als Anlage 2.

II. NATO-Länder⁴⁸, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁴⁹

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3.).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen um Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4. bis 7. angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

48 Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

49 Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der

Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z.B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortwährenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁵⁰ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

- die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
- in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.
- Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU- Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.
- (3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.
- (5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.
- (6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.
- (7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP⁵¹ betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.
- (8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP⁵² betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.
- (9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.
- (10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.
- (11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.
- (12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.
- (13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch

⁵¹ ABl. L 191 vom 19. Juli 2002, S. 1.

⁵² ABl. L 156 vom 25. Juni 2003, S. 79

ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.

- (14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.
- (15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenexporten aktualisiert und ersetzt, verstärken.
- (16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.⁵³
- (17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.⁵⁴

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:
- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
 - Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
 - Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
 - Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z.B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

- (1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

⁵³ Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18. April 2008, S. 1.

⁵⁴ ABl. L 159 vom 30. Juni 2000, S. 1.

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
 - b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
 - c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
 - d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.
- (2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.
- (3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhr genehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;

- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
 - b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
 - c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
 - d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
 - e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
 - f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.
- (8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z.B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.
- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.
- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses

Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

Anlage 3

Ausfuhrliste Teil I (Stand: 31.03.2010)

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Anmerkung: Chemikalien werden in der Regel mit Namen und CAS-Nummer (CAS= Chemical Abstract Service) aufgeführt. Diese Liste erfasst Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) unabhängig von Namen oder CAS-Nummer. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung einer Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung zu erleichtern. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen (z.B. Enantiomere) einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
 - b) Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
 - c) Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.
- b) Waffen mit glattem Lauf (Flinten) wie folgt:
1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

- c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;
- d) Schalldämpfer, spezielle Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternummern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;

Anmerkungen zu Unternummern 0001a bis 0001d:

1. Die Unternummer 0001b2b erfasst nur Waffen mit glattem Lauf, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.
2. Die Unternummern 0001a bis 0001c erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unternummern 0001a bis 0001c erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.
4. Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu vierfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung 1: Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

Anmerkung 2: Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:

1. *Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,*
2. *Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden.*

Anmerkung 3: Unternummer 0002a erfasst nicht handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.

- b) *Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;*

Anmerkung: Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) *Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.*
- d) *Lafetten, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.*

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) *Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;*
- b) *Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.*

Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:

- a) *Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,*
- b) *Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,*
- c) *Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,*

- d) *Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,*
- e) *Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.*

Anmerkung 2: Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.

Anmerkung 3: Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) *Signalmunition,*
- b) *Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder*
- c) *Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.*

Anmerkung 4: Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1: Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer 0011.

Ergänzende Anmerkung 2: Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS): Siehe Unternummer 0004c.

- a) *Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;*

Anmerkung: Unternummer 0004a schließt ein:

- a) *Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,*
- b) *Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.*

- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
 2. besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden, Entschärfen, Zerstören oder Orten eines der folgenden Waren:
 - a) von Unternummer 0004a erfasste Waren oder
 - b) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Anmerkung 1: Unternummer 0004b schließt ein:

- a) fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
- b) schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Anmerkung 2: Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS).

Anmerkung: Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:

- a) mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:
 1. passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100 - 400 nm oder
 2. aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;
- b) Auswurfssysteme für Täuschkörper;
- c) Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und

- d) eingebaut in ein „ziviles Luftfahrzeug“ und mit allen folgenden Eigenschaften:
1. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten „zivilen Luftfahrzeug“ funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:
 - a) eine zivile Musterzulassung oder
 - b) ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;
 2. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur „Software“ zu verhindern und
 3. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem „zivilen Luftfahrzeug“ entfernt wird, in das es eingebaut war.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohraffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielerfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);

- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;

Anmerkung: Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.

- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer 0011.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung: Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6/BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2: Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
- b) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- c) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- d) Tarnbeleuchtung,
- e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3: Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

Anmerkung 4: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I C, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe „für den Kriegsgebrauch“ (zur Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt);

- b) Chemische Kampfstoffe einschließlich:
1. Nervenkampfstoffe:
 - a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)esterfluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie: Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und Soman (GD): Methylphosphonsäure-pinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
 - b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amidcyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie: Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂)ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie: VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
 2. Hautkampfstoffe:
 - a) Schwefelloste, wie:
 1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
 4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
 - b) Lewisite, wie:
 1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 - c) Stickstofflose, wie:
 1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
 3. Psychokampfstoffe, wie:
 - a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
 4. Entlaubungsmittel, wie:
 - a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
 - b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-dichlor-phenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));
 - c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
 1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie: DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl (R₃, R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie: QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
 - d) „Reizstoffe“, chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:

1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
 2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
 3. CN: ω -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
 4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);
 5. DM: 10-Chloro-5,10-dihydrophenarsazin (Phenarsazinchlorid), (Adamsite) (CAS-Nr. 578-94-9),
 6. MPA: N-Nonanoylmorpholin (CAS-Nr. 5299-64-9);
- Anmerkung: Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.*
- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;
- Anmerkung: Unternummer 0007f1 schließt ein:*
- a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
 - b) Schutzkleidung.
- Ergänzende Anmerkung: Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.*
- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- Anmerkung: Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.*
- h) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;
- i) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,

2. biologische Systeme wie folgt:
 „Expressions-Vektoren“, Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten.

Anmerkung 1: Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 3: Nummer 0007 erfasst nicht „Reizstoffe“, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 4: Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.

Anmerkung 5: Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.

Anmerkung 6: Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 „Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.

Ergänzende Anmerkung 2:

Ladungen und Vorrichtungen: Siehe Nummer 0004 und Teil I C, Nummer 1A008.

Technische Anmerkungen:

1. Mischung im Sinne von Nummer 0008 bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
 2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z.B. wird TAGN überwiegend als „Explosivstoff“ eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).
- a) „Explosivstoffe“ wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
 2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412 28 9),
 3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907 74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
 4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen „Vorprodukte“),

5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato)pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylentetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluorammin-Analoga des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentritramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triazacyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),
24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluorammin)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
 - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
 - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
 - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),

- e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - g) NTDNA (2-Nitrotriazol-5-dinitramid) (CAS-Nr. 75393-84-9),
 - h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten „Explosivstoffe“ und mit einer der folgenden Eigenschaften:
- a) Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte, oder
 - b) Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. andere als die von Nummer 0008 erfassten organische „Explosivstoffe“ und mit allen folgenden Eigenschaften:
- a) Resultierender Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar), und
 - b) Temperaturstabilität größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger;
- b) „Treibstoffe“ wie folgt:
1. andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
 2. andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
 3. „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1 200 kJ/kg,
 4. „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21°C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibaisige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (-40°C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
 6. andere „Treibstoffe“, die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
 7. „Treibstoffe“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:
1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
 2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
 3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7) und (CAS-Nr. 18433-84-6) und Derivate daraus,
 4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
 5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,

- b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm, oder
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65 1,68;

Anmerkung 1: Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

Anmerkung 2: Unternummer 0008c4a erfasst nicht ‚Mischungen‘ mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

Anmerkung 3: Unternummer 0008c5 erfasst „Explosivstoffe“ und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 4: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

- d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
 2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
 3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,

Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortri-
fluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Teil I C,
Nummer 1C238.

Anmerkung 2: Unternummer 0008d3
erfasst nicht Stickstofftrifluorid
(CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem
Zustand.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetid) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibitor rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

- e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:
1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere

- (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
 3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
 4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
 5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen „Vorprodukte“),
 6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifizierungsmittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke, und die eine der folgenden Gruppen enthalten:
 - a) Nitrogruppen,
 - b) Azidgruppen,
 - c) Nitratgruppen,
 - d) Nitrazgruppen, oder
 - e) Difluoraminogruppen,
 7. FAMA0 (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
 8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
 10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
 11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30°C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
 13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und mit einem Molekulargewicht kleiner als 10 000, wie folgt:
 - a) Polyepichlorhydrindiol,
 - b) Polyepichlorhydrintriol,
 14. NENAs (Nitrateoethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
 15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan) oder Poly-NMMO (Poly(3-nitratomethyl-3-methyloxetan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);
- f) „Additive“ wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
 2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 3. BNO (Butadiennitriloxid) (CAS-Nr. 9003-18-3),
 4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bisethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
 5. Blei-β-resorcyilat (CAS-Nr. 20936-32-7),
 6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyilat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
 8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
 9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
 11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
 12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
 13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
 15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:

- a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
 17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimin-trimesa-midisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2 Ethylsubstituenten am Aziridinring,
 18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
 19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃) (CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37 1),
 20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
 21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
 22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);
- g) „Vorprodukte“ wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste „energetische Materialien“, die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),

4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

Anmerkung 5: nicht belegt.

Anmerkung 6: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten „energetischen Materialien“ oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluorammin (HNF₂) (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS Nr. 9004-70-0),
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (CAS Nr. 20829-66-7),

- s) Pentaerythritetranitrat (CAS Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS Nr. 13424-49-9), normales Bleistypnat (CAS Nr. 15245-44-0), basisches Bleistypnat (CAS Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS Nr. 111-28-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS Nr. 82-71-3),
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS Nr. 603 54 3),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methylharnstoff) (CAS Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethylharnstoff) (CAS Nr. 64544-71-4),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS Nr. 119-75-5),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS Nr. 918-52-5),
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unter-
nummer 1C011d.

Anmerkung 7: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

0009 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:
 1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer

Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

2. Überwasserschiffe, soweit nicht von Unter-
nummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:
 - a) automatische Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder ‚Montagen‘ oder Befestigungspunkte (hard points) für solche Waffen;

Technische Anmerkung:

Der Begriff ‚Montagen‘ bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;
- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:
 1. ‚ABC-Schutz‘ und
 2. ‚Pre-wet oder Wash-Down-System‘ konstruiert für Dekontaminationszwecke oder

Technische Anmerkungen:

1. ‚ABC-Schutz‘ ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.
2. ‚Pre-wet oder Wash-Down System‘ ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die

von Unternummern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden und eines der folgenden Merkmale besitzen:

1. ‚ABC-Schutz‘;
 2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren;
 3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z. B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind; oder
 4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;
- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
 - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
 4. ‚außenluftunabhängige Antriebssysteme‘ (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;

Technische Anmerkung:

Ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) gestattet es getauchten U Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeit-

raum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung 1: Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörper-durchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von „Laser“strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2: Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
 - 1) aerodynamische/aerostatische Schmierung oder magnetischer Aufhängung,
 - 2) aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
 - 3) Schwingungsunterdrückung.

0010 „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung Siehe Nummer 0011.

- a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) andere „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs -), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,
 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeugen“ oder in den von Unternummer 0010d erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeuge“ oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;
- g) militärische Sturzhelme und Schutzmasken sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in „Luftfahrzeugen“, Anti-g-Anzüge, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für „Luftfahrzeuge“ oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus „Luftfahrzeugen“;
- h) Fallschirme, Para-Gleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. Fallschirme soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
 2. Para-Gleiter,
 3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);
- i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkung 1: *Unternummer 0010b erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:*

- a) *nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und*

- b) zugelassen von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für zivile Verwendung.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbenriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010d von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nicht-militärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,

- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung,
- g) Lenk- und Navigationsausrüstung,
- h) digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,
- i) digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,
- j) „automatisierte Führungs- und Leitsysteme“.

Ergänzende Anmerkung:

„Software“ für militärische „Software“ Defined Radio (SDR): Siehe Nummer 0021.

- b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS).

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;

- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitungssysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielsteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;
- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, d. h. Außenschale, Innenschale und Polsterung;
- d) Körperpanzer und Schutzkleidung, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung 1: Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosionsreaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 2: Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 3: Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Anmerkung 4: Nummer 0013 erfasst nur solche, besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung 1:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

Ergänzende Anmerkung 2:

„Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Teil I C, Nummer 1C010.

0014 ‚Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff ‚spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:
Angriffssimulatoren,
Einsatzflug-Übungsgeräte,
Radar-Zielübungsgeräte,
Radar-Zielgeneratoren,
Feuerleit-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von
Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
Radartrainer,
Instrumentenflug-Übungsgeräte,
Navigations-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
Zieldarstellungsgeräte,
Drohnen,
Waffen-Übungsgeräte,
Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,
bewegliche Übungsgeräte,
Übungs-ausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1: Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2: Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung 1: In Nummer 0015 schließt der Begriff besonders konstruierte Bestandteile folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,

- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 μ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“: Siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternummern 6A002a2 und 6A002b.

- 0016** Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung: Nummer 0016 schließt Mischungen von „energetischen Materialien“, formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, ein. Andere Mischungen von „energetischen Materialien“ siehe Nummer 0008.

- 0017** Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und ‚Bibliotheken‘ wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:
 1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z.B. besondere amagnetische Konstruktion),

2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unter-nummer 0017a erfassten Geräten;
- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 - c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 - d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
 - e) „Roboter“, „Roboter“-steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C) oder
 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);

Technische Anmerkung:

Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z.B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.

- f) ‚Bibliotheken‘ (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;

- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder ‚geänderte‘ Bestandteile;
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

Anmerkung: Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;
- j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ zur Wartung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;
- l) Container, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

‘Besonders konstruiert für militärische Zwecke‘ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
 - b) ABC-Schutz,
 - c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
 - d) ballistischer Schutz.
- m) Fähren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

- n) Testmodelle, besonders konstruiert für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.
- o) Laserschutz-ausrüstung (z.B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke.
- p) „Brennstoffzellen“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. ‚Bibliothek‘ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.
2. ‚Geändert‘ im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

0018 Ausrüstung und Bestandteile für die „Herstellung“ wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die „Herstellung“ der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Anmerkung: *Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:*

- a) *kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,*
- b) *Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:*
 1. *Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,*
 2. *Nutzlast größer/gleich 113 kg oder*
 3. *Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung [9,81 m/sec}^2\text{]}$),*
- c) *Trockenpressen,*
- d) *Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,*
- e) *Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,*
- f) *Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,*
- g) *Stetigmischer für Festtreibstoffe,*
- h) *Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,*
- i) *Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,*
- j) *Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.*

0019 *Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:*

- a) *„Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*
- b) *Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*

- c) *energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*
- d) *Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;*
- e) *physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;*
- f) *Dauerstrich- oder gepulste „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.*

Anmerkung 1: *Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von*

- a) *„Lasern“ mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,*
- b) *Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,*
- c) *Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.*

Anmerkung 2: *Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:*

- a) *Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,*

- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahlenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tiefemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170°C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

***Anmerkung:** Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nicht-metallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z.B. aus Kunststoffen oder epoxidharzprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.*

- b) „supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

***Anmerkung:** Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.*

0021 „Software“ wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung Materialien oder „Software“, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden;
- b) spezifische „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:
 1. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 2. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare,
 3. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
 4. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C3I oder C4I),
- c) „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

(Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“ wie folgt:

- a) „Technologie“, soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter „unverzichtbar“ ist;
- b) „Technologie“ wie folgt:
 1. „Technologie“, „unverzichtbar“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger „Herstellungs“anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser „Herstellungs“anlagen nicht erfasst werden;
 2. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“ und „Herstellung“ von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
 3. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternehmern 0007a bis 0007g erfasst werden,
 4. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von „Biopolymeren“ oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternummer 0007h erfasst werden,
 5. „Technologie“, „unverzichtbar“ ausschließlich für die Beimischung von „Biokatalysatoren“, die von der Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Träger-substanzen oder militärischem Material.

***Anmerkung 1:** „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.*

***Anmerkung 2:** Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“, wie folgt:*

- a) „Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) „Technologie“, bei der es sich um „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anlage 4

Kriegswaffenliste

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen. (Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B - Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem

14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrmaschinen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
 - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,

- c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
 - d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
 31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
 32. Maschinenkanonen
 33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
 34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
 35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
 36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf - Sprengstoffteil - und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.

Anlage 5

Waffenembargos in den Jahren 2012/2013 (Stand: Mai 2013)

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Armenien und Aserbaidschan	28. Februar 1992	OSZE-Waffenembargo
	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853
Belarus (Weißrussland)	15. Oktober 2012	Beschluss des Rates (2012/642/GASP)
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
	21. Oktober 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/829/GASP)
	28. Juli 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1493
	15. Februar 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1799
	31. März 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1807
	22. Dezember 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1857
	30. November 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1896
	29. September 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/680/GASP)
	13. Juni 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/440/GASP)
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/624/GASP)
	9. Oktober 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/654/GASP)
	29. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/179/GASP)
	14. Mai 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/369/GASP)
	26. Januar 2009	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2009/66/GASP)
	27. April 2009	Beschluss des Rates (2009/349/GASP)
	20. Dezember 2010	Beschluss des Rates (2010/788/GASP)
20. Dezember 2012	Beschluss des Rates (2012/811/GASP)	
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	15. November 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1572
	29. Oktober 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1842
	13. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/852/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/30/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/92/GASP)
	22. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/761/GASP): verlängert bis 31. Oktober 2008
	18. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/873/GASP): verlängert mit Wirkung vom 1. November 2008
	29. Oktober 2010	Beschluss des Rates (2010/656/GASP)
	22. Dezember 2010	Beschluss des Rates (2010/801/GASP)
	11. Januar 2011	Beschluss des Rates (2011/17/GASP)
	14. Januar 2011	Beschluss des Rates (2011/18/GASP)
	6. April 2011	Beschluss des Rates (2011/221/GASP)
12. Juli 2011	Beschluss des Rates (2011/412/GASP)	
Eritrea	23. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1907
	26. Juli 2010	Beschluss des Rates (2010/414/GASP)
	15. Oktober 2012	Beschluss des Rates (2012/632/GASP)
Guinea	27. Oktober 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/788/GASP)
	22. Dezember 2009	Beschluss des Rates (2009/1003/GASP)
	29. März 2010	Beschluss des Rates (2010/186/GASP)
	25. Oktober 2010	Beschluss des Rates (2010/638/GASP)
	21. März 2011	Beschluss des Rates (2011/169/GASP)
	27. Oktober 2011	Beschluss des Rates (2011/706/GASP)
26. Oktober 2012	Beschluss des Rates (2012/655/GASP)	
Irak	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
	22. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1483
	8. Juni 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1546
	22. Dezember 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1859
	21. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1905
	7. Juli 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/495/GASP)
	19. Juli 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/553/GASP)
	3. März 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/186/GASP)
	5. März 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/175/GASP)
	1. März 2010	Beschluss des Rates (2010/128/GASP)
	14. Februar 2011	Beschluss des Rates (2011/100/GASP)
	20. Dezember 2012	Beschluss des Rates (2012/812/GASP)

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Iran	24. März 2007	VN-SR-Resolution Nr. 1747
	23. April 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/246/GASP)
	23. Juni 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/479/GASP)
	7. August 2008	Beschluss des Rates (2008/652/GASP)
	10. November 2008	Beschluss des Rates (2008/842/GASP)
	17. November 2009	Beschluss des Rates (2009/840/GASP)
	26. Juli 2010	Beschluss des Rates (2010/413/GASP)
	12. April 2011	Beschluss des Rates (2011/235/GASP)
	23. Mai 2011	Beschluss des Rates (2011/299/GASP)
	01. Dezember 2011	Beschluss des Rates (2011/783/GASP)
	23. Januar 2012	Beschluss des Rates (2012/35/GASP)
	23. März 2012	Beschluss des Rates (2012/168/GASP)
	23. März 2012	Beschluss des Rates (2012/169/GASP)
	23. April 2012	Beschluss des Rates (2012/205/GASP)
	02. August 2012	Beschluss des Rates (2012/457/GASP)
	15. Oktober 2012	Beschluss des Rates (2012/635/GASP)
	06. November 2012	Beschluss des Rates (2012/687/GASP)
20. Dezember 2012	Beschluss des Rates (2012/810/GASP)	
21. Dezember 2012	Beschluss des Rates (2012/829/GASP)	
11. März 2013	Beschluss des Rates (2013/124/GASP)	
Korea, Demokratische Volksrepublik	14. Oktober 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1718
	20. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/795/GASP)
	12. Juni 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1874
	27. Juli 2009	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2009/573/GASP)
	4. August 2009	Beschluss des Rates (2009/599/GASP)
	22. Dezember 2009	Beschluss des Rates (2009/1002/GASP)
	22. Dezember 2010	Beschluss des Rates (2010/800/GASP)
	19. Dezember 2011	Beschluss des Rates (2011/860/GASP)
	18. Februar 2013	Beschluss des Rates (2013/88/GASP)
22. April 2013	Beschluss des Rates (2013/183/GASP)	
Libanon	11. August 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1701
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/625/GASP)
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	6. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1478
	22. Dezember 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1521
	13. Juni 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1683
	17. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1903
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2001/357/GASP)
	19. Mai 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/365/GASP)
	10. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/137/GASP)
	22. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/902/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/31/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/93/GASP)
	11. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/400/GASP)
	12. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/109/GASP)
	1. März 2010	Beschluss des Rates (2010/129/GASP)

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Libyen	26. Februar 2011	VN-SR-Resolution Nr. 1970
	28. Februar 2011	Beschluss des Rates (2011/137/GASP)
	10. März 2011	Beschluss des Rates (2011/156/GASP)
	17. März 2011	VN-SR-Resolution Nr. 1973
	21. März 2011	Beschluss des Rates (2011/175/GASP)
	23. März 2011	Beschluss des Rates (2011/178/GASP)
	12. April 2011	Beschluss des Rates (2011/236/GASP)
	23. Mai 2011	Beschluss des Rates (2011/300/GASP)
	07. Juni 2011	Beschluss des Rates (2011/332/GASP)
	22. September 2011	Beschluss des Rates (2011/625/GASP)
	10. November 2011	Beschluss des Rates (2011/729/GASP)
	20. Dezember 2011	Beschluss des Rates (2011/867/GASP)
	22. Januar 2013	Beschluss des Rates (2013/45/GASP)
	22. April 2013	Beschluss des Rates (2013/182/GASP)
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1996/635/GASP)
	28. April 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/297/GASP)
	26. April 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/423/GASP)
	25. April 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/340/GASP)
	27. April 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/318/GASP)
	19. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/750/GASP)
	29. April 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/349/GASP): Verlängerung bis 30. April 2009
	27. April 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/351/GASP)
	13. August 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/615/GASP)
	18. Dezember 2009	Beschluss des Rates (2009/981/GASP)
	26. April 2010	Beschluss des Rates (2010/232/GASP)
	12. April 2011	Beschluss des Rates (2011/239/GASP)
	16. August 2011	Beschluss des Rates (2011/504/GASP)
	19. Dezember 2011	Beschluss des Rates (2011/859/GASP)
	17. Februar 2012	Beschluss des Rates (2012/98/GASP)
	22. April 2013	Beschluss des Rates (2013/184/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
	16. August 1995	VN-SR-Resolution Nr. 1011
	10. Juli 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1823/2008: Aufhebung des Waffenembargos
Sierra Leone	8. Oktober 1997	VN-SR-Resolution Nr. 1132
	5. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1998/409/GASP)
	28. Januar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/81/GASP)
	8. November 2010	Beschluss des Rates (2010/677/GASP): Aufhebung des Waffenembargos
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/145/GASP)
	18. Februar 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/115/GASP)
	19. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/161/GASP)
	21. Februar 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/146/GASP)
	30. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/51/GASP)
	19. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/120/GASP)
	18. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/135/GASP)
	26. Januar 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/68/GASP)
	15. Februar 2010	Beschluss des Rates (2010/800/GASP)
	25. Februar 2010	Beschluss des Rates (2010/92/GASP)
	15. Februar 2011	Beschluss des Rates (2011/101/GASP)
	17. Februar 2012	Beschluss des Rates (2012/97/GASP)
	27. März 2013	Beschluss des Rates (2013/160/GASP)

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	19. Juni 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1356
	15. Mai 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1814
	20. November 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1844
	23. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1907
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/960/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/94/GASP)
	7. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/391/GASP)
	16. Februar 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/138/GASP)
	1. März 2010	Beschluss des Rates (2010/126/GASP)
	26. April 2010	Beschluss des Rates (2010/231/GASP)
	26. September 2011	Beschluss des Rates (2011/231/GASP)
	16. Juli 2012	Beschluss des Rates (2012/388/GASP)
	15. Oktober 2012	Beschluss des Rates (2012/633/GASP)
	25. April 2013	Beschluss des Rates (2013/201/GASP)
Sudan	29. März 2005	VN-SR-Resolution Nr. 1591
	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1994/165/GASP)
	9. Januar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/31/GASP)
	30. Mai 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/411/GASP)
	1. Juni 2006	Beschluss des Rates (2006/386/GASP)
18. Juli 2011	Beschluss des Rates (2011/423/GASP)	
Südsudan	18. Juli 2011	Beschluss des Rates (2011/423/GASP)
Syrien	9. Mai 2011	Beschluss des Rates (2011/273/GASP)
	02. September 2011	Beschluss des Rates (2011/522/GASP)
	23. September 2011	Beschluss des Rates (2011/628/GASP)
	13. Oktober 2011	Beschluss des Rates (2011/684/GASP)
	14. November 2011	Beschluss des Rates (2011/735/GASP)
	1. Dezember 2011	Beschluss des Rates (2011/782/GASP)
	27. Februar 2012	Beschluss des Rates (2012/122/GASP)
	23. April 2012	Beschluss des Rates (2012/206/GASP)
	20. Juni 2012	Beschluss des Rates (2012/322/GASP)
	25. Juni 2012	Beschluss des Rates (2012/335/GASP)
	23. Juli 2012	Beschluss des Rates (2012/420/GASP)
	15. Oktober 2012	Beschluss des Rates (2012/634/GASP)
	29. November 2012	Beschluss des Rates (2012/739/GASP)
	28. Februar 2013	Beschluss des Rates (2013/109/GASP)
	22. April 2013	Beschluss des Rates (2013/186/GASP)
31. Mai 2013	Beschluss des Rates (2013/255/GASP): Aufhebung des Waffenembargos	
Usbekistan	14. November 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/792/GASP)
	13. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/787/GASP)
	14. Mai 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/338/GASP)
	13. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/734/GASP)
	10. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/843/GASP): Verlängerung bis 13. November 2009
	10. November 2008 27. Oktober 2009	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/843/GASP) Aufhebung des Waffenembargos durch Nichtverlängerung des Gemeinsamen Standpunktes der EU (2008/843/GASP)

Anlage 6

Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen 2012 waren:

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2012 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
1 (12)	Saudi Arabien	1.237,2	<p>Grenzsicherungsausrüstung, Rohraffenrichtgeräte, Entfernungsmesser, Gefechtsfeldüberwachungsradar, Zielerkennungssysteme, Prüfgeräte für Feuerleitsysteme</p> <p>und Teile für Grenzsicherungsausrüstung, Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohraffenrichtgeräte, Bordwaffensteuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Gefechtsfeldüberwachungsradar, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/74,4 %);</p> <p>Software für Grenzsicherungsausrüstung, für Werkzeugmaschinen, für Flugkörpersteuerung, für Schiffssimulator und für Kommunikationsausrüstung (A0021/16,2 %)</p>
2 (2)	USA	596,0	<p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver, Selbstladebüchsen, Flinten, Schalldämpfer, Rohraffenlafetten, Waffenzielgeräte</p> <p>und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver, Selbstladebüchsen, Waffenzielgeräte (A0001/19,4 %);</p> <p>Tarnfarbe, mobile Stromerzeugungsaggregate, Container, Motorsimulator, Brennstoffzellen</p> <p>und Teile für Tauchgeräte, zur Unterdrückung von Signaturen, nukleare Antriebsausrüstung, mobile Stromerzeugungsaggregate, Container, Fähren, Brücken, Brennstoffzellen (A0017/15,6 %);</p> <p>Nachtsichtvorsatzgeräte, Infrarotausrüstung</p> <p>und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Infrarotausrüstung, Wärmebild-ausrüstung, Infrarot-Raketenabwehrsystem (A0015/10,8 %);</p> <p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/9,2 %);</p> <p>Zielerfassungssysteme, Laserentfernungsmesssysteme, Zielortungsgeräte, Prüfgeräte</p> <p>und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohraffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungssysteme (A0005/7,2 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen</p> <p>und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs-ausrüstung, Navigationsausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen (A0011/7,2 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Pistolen, Revolver, Flinten</p> <p>und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Pistolenmunition, Revolvermunition, Flintenmunition (A0003/6,9 %);</p> <p>Echolotanlagen</p> <p>und Teile für Kampfschiffe, U-Boote, Patrouillenboote, Echolotanlagen (A0009/4,2 %)</p>

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2012 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
3 (8)	Algerien	286,7	Geländewagen, LKW und Teile für Geländewagen, LKW, Landfahrzeuge (A0006/94,8 %)
4 (5)	Vereinigtes Königreich	234,4	<p>Munition für Kanonen, Mörser, Gewehre, Nebelwerfer, Granatpistolen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Pyrotechnische Munition, Granatpistolenmunition, Täuschkörper (A0003/25,7 %);</p> <p>Hubschrauber, Schleudersitze und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Betankungsflugzeuge, Transportflugzeuge, Hubschrauber, Trainingsflugzeuge, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungseinrichtungen, Bordausrüstung, Tankwagenausrüstung, Pilotenhelme (A0010/14,2 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/13,4 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen (A0011/10,5 %);</p> <p>Nebelhandgranaten, Simulatoren, Leuchtpatronen, Darstellungsmunition, Testsysteme, Seeminenräumgeräte, Täuschkörper, Scheinziele und Teile für Torpedos, Granaten, Flugkörper, pyrotechnische Munition, Simulatoren, Seeminenräumausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/8,4 %);</p> <p>Technologieunterlagen für Munition, Torpedoteile, Flugkörperteile, Visierausrüstung, Landfahrzeugteile, Schiffsteile, Luftfahrzeugteile, elektronische Ausrüstung, Simulatorteile, Waffenübungsgeräteeile, Brückenteile, Fertigungsunterlagen für Periskopteile, Panzerungen und Datenbanken für Detektionsausrüstung (A0022/7,7 %);</p> <p>Ausrüstung zur Unterdrückung der Signatur, mobile Stromerzeugungsaggregate und Teile für Tauchgeräte, zur Unterdrückung der Signatur, mobile Stromerzeugungsaggregate, Brücken (A0017/6,8 %)</p>
5 (15)	Kanada	208,3	<p>Kampfpanzer, LKW, Raupenfahrzeuge und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/72,0 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Granatpistolen, Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Pistolen, Revolver, Flinten, Täuschkörper und Teile für Granatpistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/8,1 %)</p>
6 (10)	Frankreich	168,9	<p>LKW, Geländewagen, Sattelauflieger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/19,9 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/16,4 %);</p> <p>Schießsimulator, Ausbildungsausrüstung und Teile für Zieldarstellungsgeräte, Drohnen, Übungsmunition (A0014/15,8 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Regelausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Regelausrüstung (A0011/14,8 %);</p>

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2012 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
			<p>Technologieunterlagen für Handfeuerwaffenteile, Panzerabwehrwaffenteile, Anbaugeräteteile, Munition, Raketenteile, Periskopteile, Zielortungsteile, Landfahrzeugteile, Schiffsteile, Luftfahrzeugteile, elektronische Ausrüstung, Simulatorteile, Gussteilen, Brückenteile und Datenbanken für Detektionsausrüstung (A0022/10,6 %);</p> <p>Tankwagenausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Transportflugzeuge, Trainingsflugzeug, Hubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungseinrichtungen, Bordausrüstung, Tankwagenausrüstung, Fallschirme (A0010/8,6 %)</p>
7 (14)	Schweiz	149,8	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen (A0011/54,0 %);</p> <p>Radpanzer (demilitarisiert) und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/13,6 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Pistolen, Revolver, Flinten, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Pistolenmunition, Revolvermunition, Flintenmunition (A0003/8,0 %);</p> <p>Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/6,0 %)</p>
8 (9)	Korea, Republik	148,2	<p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/47,5 %);</p> <p>U-Boot-Dieselmotoren, Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Zerstörer, Minensucher, Minenjäger, Landungsboote, Oberflächeneffektfahrzeuge, Schiffe, Echolotanlagen, Sonaranlagen (A0009/23,0 %);</p> <p>Schmiedelinie, Werkzeugmaschinen, Wartungskoffer, Werkzeuge und Teile für Herstellungsausrüstung (A0018/5,6 %);</p> <p>Magnetische Eigenschutzanlage, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radarausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/3,9 %);</p> <p>Teile für Hubschrauber, Transportflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Startausrüstung für Drohnensystem, Bordausrüstung (A0010/3,8 %)</p>
9 (4)	Singapur	146,4	<p>Kampfpanzer, Brückenlegepanzer, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Übersetzfahrzeuge, Faltbrückensysteme, LKW, Raupenfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/40,8 %);</p> <p>Zeichnungen für Teile von Handfeuerwaffen, Technologie zum Zusammenbau von Munition, Landfahrzeugteile, Technische Unterlagen für Zünder, Stabilisierungsanlage, optische Elemente, elektronische Teile, Werkstoffanalyse, Funkstandards (A0022/17,3 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Pistolen und Teile für Mörsermunition, Nebelwurfkörper (A0003/15,4 %);</p> <p>Panzerfäuste und Sprengkörperwurfbecher (A0002/14,7 %)</p>

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2012 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
10 (3)	VAE	124,8	<p>Simulatoren, Leuchtmunition, Darstellungsmunition, Pyrotechnische Munition, Sprengstoffauslöseeinheiten, Seeminenräumausrüstung und Teile für Flugkörper, Raketenwerfer, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/20,1 %);</p> <p>Plattformen zum Küstenschutz und Teile für Sonaranlagen (A0009/19,7 %);</p> <p>Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Tankaufbauten, Tieflader, Antennenträger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Schwimmbrücken, LKW, Geländewagen, Raupenfahrzeuge, Antennenträger, Landfahrzeuge (A0006/11,9 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Granatpistolen, Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Pistolen, Revolver, Flinten und Teile für Mörsermunition, Gewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/8,8 %);</p> <p>Näpfe zur Herstellung von Gewehrmunition (A0016/8,4 %);</p> <p>Flugfeldtankwagen, Anti-G-Hosen und Teile für Luftbetankungsflugzeuge, Bordausrüstung, Flugfeldtankwagen (A0010/8,0 %);</p> <p>Nachtsichtvorsatzgeräte, Schiffsüberwachungssysteme, Multisensorplattformen und Teile für Nachtsichtvorsatzgeräte, Schiffsüberwachungssysteme, Multi-sensorplattformen (A0015/6,6 %)</p>
11 (7)	Italien	121,9	<p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Raupenfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/19,7 %);</p> <p>U-Boot Periskope, Laserentfernungsmesser, Prüfgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuer-systeme, Zielentfernungsmesssysteme (A0005/17,8 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente (A0011/14,0 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition (A0003/10,7 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/7,2 %);</p> <p>Schiffskörperdurchführungen und Teile für Fregatten, U-Boote, Minenräumer, Minenjagdboote, Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/6,2 %);</p> <p>Pilotenhelme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Trainingsflugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Tankwagen-ausrüstung, Pilotenhelme (A0010/6,2 %)</p>
12 (6)	Irak	112,6	Kampfhubschrauber (A0010/83,2 %)

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2012 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
13 (17)	Indien	97,1	<p>Sonaranlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Minensucher, Schiffe, Sonaranlagen, Ortungsgeräte (A0009/23,1 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, (A0001/20,9 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radargeräte, Helmdisplays, Navigationsausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/17,3 %);</p> <p>Laserentfernungsmesser, Sniper Locating Systems, Mess- und Prüfgeräte für Sehrohrsystem und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffensteuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme (A0005/15,7 %);</p> <p>Daten für Leiterplatten, Technologie für Handfeuerwaffenteile, Munitionsteile, Flugkörperteile, Landfahrzeugteile, Sonaranlagenteile, Luftfahrzeugteile, elektronische Teile, Fahrzeugschutzteile, Kamerateile, Wärmebildausrüstung, Waffenzielgeräteeile, Ionenmobilitätsspektrometerteile, Technische Unterlagen Radargeräteeile, Sehrohrteile, Navigationsausrüstungsteile, Schulungsunterlagen, Datenbanken (A0022/6,9 %)</p>
14 (-)	Polen	95,9	<p>Technologieunterlagen für Flugkörperteile, Leuchtpatronen, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsgeräte, Bibliotheken und Fertigungsunterlagen für Landfahrzeugteilen, Luftfahrzeugteile (A0022/66,2 %);</p> <p>Lenkflugkörper, Abfeuereinrichtungen und Teile für Torpedos, Flugkörper, Simulatoren, Leuchtpatronen (A0004/17,8 %)</p>
15 (13)	Türkei	89,0	<p>LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/17,8 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsgeräte, Stabilisierungsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Steuerungsausrüstung, Regelausrüstung, Stromversorgungen (A0011/15,6 %);</p> <p>Abfeuereinrichtungen und Teile für Torpedos, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/11,5 %);</p> <p>Zerstörer (Verschrottung), U-Boote (Verschrottung), Sonaranlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Fregatten, U-Boote, Patrouillenboote, Kampfschiffe, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte, Steuereinrichtungen für Ortungsgeräte (A0009/10,0 %);</p> <p>Nachtsichtvorsatzgeräte, Wärmebildgeräte und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Infrarotausrüstung, Wärmebildausrüstung (A0015/7,7 %);</p>

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2012 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
16 (1)	Niederlande	75,9	<p>Technologieunterlagen für Handfeuerwaffenteile, Munitionsteile, Flugkörper- teile, Landfahrzeugteile, Schiffsteile, Luftfahrzeugteile, Kommunikationsteile, Wärmebildgeräteteile und Fertigungsunterlagen für Zielerfassungsteile, Land- fahrzeugteile, Infrarotbaugruppen (A0022/7,0 %);</p> <p>Zielfernrohre, Entfernungsmesser, Prüfgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Radarsysteme (A0005/6,9 %);</p> <p>Triebwerke und Teile für Kampfhubschrauber, Transportflugzeug, Hubschrauber, Trainings- flugzeuge, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke (A0010/6,5 %)</p> <p>Handgranaten, Lenkflugkörper und Teile für Sprengvorrichtungen (A0004/22,0 %);</p> <p>LKW, Sattelzugmaschinen, Kipper, Krankenwagen, Geländewagen, Anhänger, Sattelaufleger, Feldküchen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/20,1 %);</p> <p>Munition für Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, Maschinenpistolen und Teile für Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolen- munition, Gewehrmunition, Pistolenmunition, Revolvermunition (A0003/16,9 %);</p> <p>Bordwaffen-Steuersysteme, Justierausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Gefechtsfeldüber- wachungsradar, Justierausrüstung, Prüfausrüstung (A0005/10,6 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/8,6 %);</p> <p>Zieldarstellungsgeräte, Waffenübungsgeräte, Ausbildungsausrüstung, Übungs- munition und Teile für Zieldarstellungsgeräte, Waffen-Übungsgeräte, Ausbildungsaus- rüstung (A0014/7,9 %)</p>
17 (20)	Schweden	73,7	<p>Bergepanzer, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/41,6 %);</p> <p>Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/17,3 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Lenkausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs- ausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen (A0011/10,2 %);</p> <p>Technologieunterlagen für Kanonenteile, Munition, Torpedoteile, Flugkörper- teile, Rohrmaschinenrichtgeräte, Landfahrzeugteile, Luftfahrzeugteile, Kommunikati- onsausrüstung, Containerteile und Fertigungsunterlagen für Luftfahrzeugteile (A0022/5,9 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Gewehre, Maschinengewehre und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Gewehrmunition, Nebelwurfkörper (A0003/5,7 %)</p>

Nr. ⁵⁵	Land	Wert in 2012 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
18 (-)	Spanien	65,8	<p>LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, tiefenwatfähige Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/19,5 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Lenkausrüstung, Messausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen (A0011/23,5 %);</p> <p>Tankwagenausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Transportflugzeuge, Tankflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bord-ausrüstung, Tankwagenausrüstung, Pilotenhelme (A0010/17,9 %);</p> <p>Maschinenkanonen, Granatpistolen, Anbaugeräte und Teile für Kanonen, Granatpistolen, pyrotechnische Werfer (A0002/13,8 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Granatpistolen, Nebelwerfer, Täuschkörper, Zünders- stellvorrichtungen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Granatpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Gewehrmunition (A0003/5,4 %)</p>
19 (-)	Israel	49,1	<p>Geländewagen mit Sonderschutz, Minenräumgeräte und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Minenräumgeräte (A0006/74,4 %);</p> <p>Echolotanlagen, Schiffsdurchführungen und Teile für U-Boote, Schiffe, Sonargeräte, Echolotanlagen, Schiffsdurchfüh- rungen (A0009/6,5 %)</p>
20 (16)	Norwegen	43,7	<p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sport- pistolen, Sportrevolver, Selbstladebüchsen, Flinten, Schalldämpfer, Mündungs- feuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinenge- wehre, Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgeweh- re, Sportpistolen, Sportrevolver, Selbstladebüchsen (A0001/38,2 %);</p> <p>Munition für Granatpistolen, Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sport- waffen, Pistolen, Revolver, Flinten und Teile für Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolen- munition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Pistolenmunition, Revolvermunition, Fintenmunition (A0003/24,9 %);</p> <p>Zielsysteme, Rohrwaffenrichtsysteme, Laserentfernungsmesser, Prüfgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme (A0005/10,2 %);</p> <p>Gepanzertes Fahrzeug und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/6,3 %);</p> <p>Nebelhandgranaten, Leuchtpatronen und Teile für Torpedos, Flugkörper, Seeminenräumgeräte (A0004/5,1 %)</p>

Anlage 7

Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2012

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	270	A0001	25.792.488					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
A0021								
A0022								
Bulgarien	14	A0001	427.340		1	A0015		17.764
		A0003						
		A0006						
		A0010						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
A0009								
A0010								
A0011								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Dänemark	143	A0001	26.406.238					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Estland	11	A0003	1.261.093													
		A0005														
		A0006														
		A0011														
		A0017														
		A0001														
		A0002														
A0003																
Finnland	137	A0004	17.967.308													
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
Frankreich	816	A0001	168.902.133													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Griechenland							53	A0002	7.433.275					
										A0003						
										A0004						
										A0006						
A0009																
A0011																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Irland	23	A0014	2.720.882													
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0022														
		A0003														
A0006																
A0011																
A0017																
A0018																
Italien	535	A0001	121.903.457													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
Lettland	10	A0001	3.594.861													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0006														
		A0007														
		A0016														
		A0018														
		Litauen							24	A0003	3.834.924					
										A0004						
A0006																
A0014																
A0016																
A0018																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Luxemburg	126	A0001	2.242.218					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0018						
Malta	1	A0011	30.000					
Niederlande	683	A0001	75.942.747					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Österreich	352	A0001	25.067.206					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		Polen						
A0002								
A0003								
A0004								
A0005								

+

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Portugal	41	A0006	7.345.151					
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
A0003								
A0004								
A0005								
A0006								
A0009								
A0010								
A0011								
A0015								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Rumänien	13	A0001	101.056					
		A0003						
		A0006						
		A0007						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
A0003								
A0004								
A0005								
A0006								
A0009								
A0010								
A0011								
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Schweden	365	A0001	73.742.897					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
A0018								
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Slowakei	13	A0003	1.57691													
		A0006														
		A0011														
		A0015														
		A0017														
		A0018														
		A0001														
		A0002														
Slowenien	18	A0003	285.982													
		A0006														
		A0018														
		A0022														
		A0001														
		A0002														
		A0003														
		A0004														
Spanien	482	A0005	65.871.721													
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Tschechische Republik							98	A0001	5.079.907					
										A0003						
										A0005						
										A0006						
										A0010						
										A0011						
										A0015						
										A0016						
A0018																
A0022																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ungarn	50	A0001	4.758.591					
		A0003						
		A0006						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Vereinigtes Königreich	732	A0001	234.417.027					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Zypern ⁵⁴	3	A0004 A0006	177.008					
Gesamt	5.241		971.459.309		1		17.764	

54 Außer dem Gebiet der Republik Zypern, in dem die Regierung der Republik Zyperns keine tatsächliche Kontrolle ausübt

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Australien	489	A0001	19.606.648					
	A0003							
	A0004							
	A0005							
	A0006							
	A0007							
	A0008							
	A0009							
	A0010							
	A0011							
	A0014							
	A0015							
	A0016							
	A0017							
A0018								
A0021								
A0022								
Island	22	A0001	46.859					
Japan	161	A0001	12.924.851					
	A0002							
	A0003							
	A0004							
	A0005							
	A0006							
	A0007							
	A0008							
	A0009							
	A0010							
	A0011							
	A0013							
	A0014							
	A0015							
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Kanada	783	A0001	208.308.133					
		A0002						
		A0003						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position	
Kanada (Fortsetzung)		A0004							
		A0005							
		A0006							
		A0009							
		A0010							
		A0011							
		A0014							
		A0015							
		A0016							
		A0017							
		A0018							
		A0021							
		A0022							
	Kroatien	51	A0001	5.219.773					
			A0003						
			A0005						
			A0006						
			A0007						
		A0008							
		A0017							
		A0018							
		A0022							
Liechtenstein	20	A0001	189.374						
		A0003							
		A0009							
		A0015							
		A0018							
		A0021							
		A0022							
Neuseeland	100	A0001	3.790.566						
		A0002							
		A0003							
		A0006							
		A0009							
		A0011							
		A0014							
		A0018							
		A0021							
Norwegen	713	A0001	43.745.725						
		A0002							
		A0003							
		A0004							
		A0005							
		A0006							

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Norwegen (Fortsetzung)		A0009						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
	Schweiz	2.781		149.884.059				
		A0001						
		A0002						
		A0003						
	A0004							
	A0005							
	A0006							
	A0007							
	A0008							
	A0009							
	A0010							
	A0011							
	A0014							
	A0015							
	A0016							
	A0017							
	A0018							
	A0021							
	A0022							
Türkei	397		89.093.341		1	A0017	3.000	1./Kriterium 7/ A0017
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						

Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	25	A0001	9.856.604	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] und Teile für Kräne [amerikanische Armee], LKW [norwegische Armee] (A0006/41,7 %);				
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0013						
Algerien	20	A0004	286.720.740	Flugkörperabwehrsysteme, Rauchgranaten und Teile für Flugkörperabwehrsysteme (A0004/20,8 %)				1 /Kriterium 2, 7/ A0018
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0016						
		A0022						
Andorra	33	A0001	213.267	Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/48,2 %);				
		A0003						
		A0006						
Angola	3	A0001	1.390.553	Munition für Kanonen [VN-Mission], Gewehre [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission], Revolver [VN-Mission] und Flinten [VN-Mission] (A0003/34,6 %);				
		A0006						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Argentinien	32	A0001	1.409.036	Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Echolotanla-ge (A0009/45,1 %);				
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0022						
		A0022						
Aserbaidschan								1/Kriterium 1/A0010
Ägypten	32	A0001	10.696.967	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsaus-rüstung (A0011/44,1 %);	5	A0001 A0022	86.695	6 /Kriterium 2, 3, 7/ A0001, A0007, A0021, A0022
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0017						
		A0021						
		A0022						
Äquatorialguinea	1	A0010	6.900	Teile für Trainingsflugzeuge (A0010/100 %)				
Äthiopien	2	A0006	169.200	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] (A0006/98,8 %)				
		A0013						
Bahrain	6	A0001	4.326.961	Teile für Patrouillenboote (A0009/83,8 %)	4	A0001 A0002 A0005 A0006	3.379.184	10/Kriterium 2, 3/ A0001, A0002, A0005, A0006
		A0003						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0021						
Bangladesch	7	A0002	361.338	Teile für Küstenschutzboote (A0009/89,1 %)				3/Kriterium 2, 3, 7/ A0001, A0003, A0006
		A0003						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
Belarus	1	A0013	23.962	Splitterschutzanzug (A0013/100%)	1	A0001 A0003	4.180	2/Kriterium 1/ A0001, A0003
Benin	1	A0013	35.000	Ballistische Helme und Schutz-westen (A0013/100%)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Bhutan	1	A0001	656	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (A0001/100 %)				
Bosnien und Herzegowina	3	A0001 A0006 A0017	103.767	Teile für Minenräumgeräte (A0006/96,4 %)	1	A0001	1.014	1/Kriterium 3, 7/ A0001
Botsuana	23	A0001 A0006	1.724.170	LKW und Teile für Artillerieträgerfahrzeuge (A0006/81,1 %)				
Brasilien	180	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	13.508.456	Teile für U-Boote, Minensucher, Minenkampfbote, Patrouillenboote, Schiffe, U-Boot-Motoren und Unterwasserortungsgeräte (A0009/31,7 %); Bergepanzer, Pionierpanzer, Brückenlegepanzer und Teile für Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/21,4 %); Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Steuerungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radargeräte, Prüfausrüstung (A0011/12,1 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/7,7 %); Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Transportflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Bordausrüstung (A0010/5,5 %); Panzerplatten, Minenschutzwesten, Schutzbekleidung und Teile für Minenschutzwesten (A0013/4,7 %)	1	A0001	290	

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Brunei	18	A0001	2.023.793	Technologie zur Inbetriebnahme und Wartung von Geschützen und Dokumentation für Patrouillenboote (A0022/87,9 %)												
		A0005														
		A0006														
		A0014														
		A0022														
Burkina Faso	1	A0006	313.400	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 %)												
		A0001	25.471.125	LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Minenräumergeräte, Landfahrzeuge (A0006/44,9 %); Flugkörper, Ausrüstung für Bodenstationen und Teile für Torpedos, Flugkörper, Bodenstationen (A0004/20,8 %); Teile für U-Boote, Patrouillenboote und Echolotanlagen (A0009/20,7 %)				1/Kriterium 7/A0001								
A0002																
A0003																
A0004																
Chile	90	A0005	25.471.125	LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Minenräumergeräte, Landfahrzeuge (A0006/44,9 %); Flugkörper, Ausrüstung für Bodenstationen und Teile für Torpedos, Flugkörper, Bodenstationen (A0004/20,8 %); Teile für U-Boote, Patrouillenboote und Echolotanlagen (A0009/20,7 %)												
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0017														
		A0021														
		A0022														
		China, Volksrepublik							28	A0007	5.757.715	Dekontaminationsausrüstung, Dekontaminationsmittel, Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/86,5 %)			1.376.981	15/Kriterium 1, 2, 4, 7/A0001, A0006, A0009, A0011, A0017, A0018, A0019, A0022
										A0008						
A0009																
A0021																
A0022																
Costa Rica	1	A0006	30.030	LKW (A0006 / 100%)												
		A0001	287.120	Munition für Gewehre [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission], Revolver [VN-Mission] und Flinten [VN-Mission] (A0003/94,7 %)												
A0003																
A0013																
Ecuador	6	A0009	3.861.798	Teile für U-Boote, Sonaranlagen und Echolotanlagen (A0009/99,9%)												
		A0010														
El Salvador	1	A0016	1.167	Laufrohlinge für Kurzwaffen (A0016/100%)												
Eritrea																
Gabun	1	A0006	9.884	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/100 %)		A0007	3.904	1 /Kriterium 1/A0007								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Georgien	1	A0008	139	Laborchemikalien (A0008/100 %)	1	A0003	5.000	3 /Kriterium 4, 7/ A0003, A0010
Ghana	4	A0002 A0005 A0006 A0010	131.442	LKW (A0006/89,4 %)				
Gibraltar	1	A0001	1.376	Teile für Pistolen (A0001/100 %)				
Guatemala					1	A0003	185.105	1/Kriterium 7/A0003
Guinea-Bissau	1	A0003	5.600	Munition für Pistolen und Revolver [VN-Mission] (A0003/100 %)				
Haiti	4	A0003	213.950	Munition für Gewehr [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission], Revolver [VN-Mission] und Flinten [VN-Mission] (A0003/100 %)				
Indien	384	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0019 A0021 A0022	97.192.621	Sonaranlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Minensucher, Schiffe, Sonaranlagen, Ortungsgeräte (A0009/23,1 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinepistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, (A0001/20,9 %); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radargeräte, Helmdisplays, Navigationsausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/17,3 %); Lasereffernungsmesser, Sniper Locating Systems, Mess- und Prüfgeräte für Sehrohrsystem	4	A0001 A0006 A0007 A0018 A0021 A0022	2.253.919	6/Kriterium 1, 2, 3, 4, 7/A0001, A0003, A0006, A0007, A0018, A0021, A0022

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position							
Indien (Fortsetzung)	51	A0001	9.447.814	und Teile für Feuerleitrichtungen, Bordwaffensteuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme (A0005/15,7 %); Daten für Leiterplatten, Technologie für Handfeuerwaffen, Munitionsteile, Flugkörperteile, Landfahrzeugteile, Sonaranlagenteile, Luftfahrzeugteile, elektronische Teile, Fahrzeugschutzteile, Kamerteile, Wärmebildausrüstung, Waffenzielegeräte, Ionenmobilitätsspektromerteile, Technische Unterlagen Radargeräte, Sehhörteile, Navigationsausrüstungsteile, Schulungsunterlagen, Datenbanken (A0022/6,9 %)	3	A0001	242.426	4 /Kriterium 2, 7/ A0001, A0003, A0005							
		A0003				A0003									
Indonesien		A0004		Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen (A0001/20,4 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/19,2 %)		A0005									
		A0006													
		A0007													
		A0009													
		A0010													
		A0011													
		A0013													
		A0015													
		A0017													
		A0018													
		A0021													
		Irak				36			A0001	112.651.920	Geschloßtransferpresse und Blitzlampentestgerät (A0018/13,7 %) Kampfhubschrauber (A0010/83,2 %)	1	A0006	202.000	1/Kriterium 1/ A0006
									A0002						
									A0003						
A0004															
A0006															
A0010															
A0011															
A0013															
A0014															

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausföhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position							
Israel	222	A0001	49.108.100	Geländewagen mit Sonderschutz, Minenräumgeräte und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Minenräumgeräte (A0006/74,4 %); Echolotanlagen, Schiffsdurchführungen und Teile für U-Boote, Schiffe, Sonargeräte, Echolotanlagen, Schiffsdurchführungen (A0009/6,5 %)	3	A0005	37.901	5 / Kriterium 3, 4, 7/ A0005, A0006, A0018							
		A0002													
		A0003													
		A0004													
		A0005													
		A0006													
		A0007													
		A0008													
		A0009													
		A0010													
		A0011													
		A0013													
		A0014													
		A0015													
		A0016													
		A0017													
		A0018													
		A0021													
		A0022													
		Jemen													1 /Kriterium 3/A0021
		Jordanien				16			A0001	1.140.790	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Faltstraßengeräte, Minenräumgeräte (A0006/70,1 %); Maschinenpistolen [Museumstücke], Pistolen, Waffenzielgeräte Teile für Maschinenpistolen, Pistolen (A0001/24,5 %)				
									A0006						
A0010															
A0011															
A0014															
A0015															
A0021															
A0022															
A0003															
A0006															
A0013															
Kamerun	3			3.165.776	LKW (A0006/99,9 %)								2/Kriterium 3, 4, 7/ A0001		
Kap Verde	1		35.000	Ballistische Helme und Schutzwesten (A0013/100 %)											
Kasachstan	68	A0001	4.935.700	Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Rohrwaffen-Lafetten und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten (A0001/35,7 %); Satellitentreibstoff und Laborchemikalien (A0008/24,3 %); Wärmebildausüstung (A0015/20,3 %)	3	A0001	102.234	4/Kriterium 2, 7/ A0001, A0013							
		A0003													
		A0004													
		A0007													
		A0008													
		A0010													
		A0015													
		A0008													
		A0010													
		A0015													
		A0013													

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausföhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Katar	27	A0001	17.565.455	Hubschraubtriebwerke, Fallschirmsysteme und Teile für Hubschrauber, Fallschirmsysteme (A0010/93,6 %)												
		A0003														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0009														
		A0010														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0017														
		A0022														
		Kenia							2	A0003	9.400	Munition für Gewehre [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission] und Revolver [VN-Mission] (A0003/100 %)	2	A0001 A0006	226.738	2/Kriterium 7/A0001, A0006
										A0001 A0003 A0013	21.897	Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003/50,9 %); Beschusshemmende Verglasung (A0013/25,5 %) [Botschaft]; Jagdgewehre und Sportgewehre (A0001 / 23,6%)	9	A0001 A0003	49.015	8/Kriterium 2, 3, 7/ A0001, A0003, A0006
Kolumbien	25	A0005	34.683.339	Patrouillenboot (Materialpaket) und Teile für U-Boote, Fregatten (A0009/79,6 %) Kommunikationsausrüstung, Radar-ausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/19,6 %)												
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0017														
		A0021														
		A0022														
		Kongo, Dem. Rep.							5	A0003	522.870	LKW, Geländewagen mit Sonder-schutz [Botschaft] und Teile für Minenräumgeräte [VN-Mission] (A0006/73,0 %); Munition für Gewehre [VN-Mission] und Tränengasgranaten [VN-Mission] (A0003/27,0 %)	1	A0006	15.590	1/Kriterium 1/ A0006
										A0006						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Korea, Republik	318	A0001	148.210.428	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/47,5 %); U-Boot-Dieselmotoren, Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Zerstörer, Minensucher, Minenjäger, Landungsboote, Oberflächeneffektfahrzeuge, Schiffe, Echolotanlagen, Sonaranlagen (A0009/23,0 %); Schmiedelinie, Werkzeugmaschinen, Wartungskoffer, Werkzeuge und Teile für Herstellungsausrüstung (A0018/5,6 %); Magnetische Eigenschutzanlage, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radarausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/3,9 %); Teile für Hubschrauber, Transportflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Startausrüstung für Drohnensystem, Bordausrüstung (A0010/3,8 %)												
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0019														
		A0021														
		A0022														
		Kosovo							8	A0001	1.519.135	Gewehre mit KWL-Nummer und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission] (A0001/78,8 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge [Polizei] (A0006/17,7 %)	2	A0001 A0003	26.392	4 /Kriterium 3, 7/ A0001, A0003
										A0003						
A0004																
A0006																
Kuba	1	A0013	7.403	Beschusshemmende Verglasung [EU-Delegation] (A0013/100 %)												

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kuwait	81	A0001	29.372.736	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/91,5 %)				
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0006						
Libanon	14	A0001	753.625	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/78,4 %)				
		A0003						
		A0006						
Liberia	1	A0003	30.000	Munition für Flinten [VN-Mission] (A0003/100 %)				
Libyen	9	A0003	1.175.367	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/77,4 %); Helme, Minenschutzwesten, Bombenschutzanzug und Schutzbekleidung (A0013/21,8 %)				1 /Kriterium 1/ A0011, A0018
		A0006						
		A0013						
Madagaskar								
Malaysia	112	A0001	25.512.448	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006/46,8 %); Rohrwaffenrichtgeräte, Laserentfernungsmesser, Zielortungssysteme und Teile für Feuerleitrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungssysteme, Zielverfolgungssysteme (A0005/35,1 %)	1	A0001	4.000	1/Kriterium 7/A0001
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0011						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Marokko	10	A0006	4.772.614	Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Minenräumgeräte (A0006/67,3 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Head-up-Displays (A0011/32,6 %)	1	A0001	41.696	
		A0008						
		A0009						
		A0011						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Mauretanien	2	A0005	96.550	Entfernungsmesser, Justier- und Prüfwerkzeuge für Entfernungsmesser und Teile für Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung (A0005/100 %)				
Mauritius	14	A0001 A0003 A0015	84.949	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/79,2 %); Nachtsichtvorsatzgeräte (A0015/16,7 %)				
Mazedonien	3	A0001	13.349	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/100 %)	2	A0001	2.850	2/Kriterium 7/A0001
Mexiko	19	A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0017 A0022	6.991.920	Panzerplatten (A0013/40,6 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/26,0 %); Tauchgeräte, Mobilrückenelemente und Teile für Tauchgeräte (A0017/16,4 %)				
Moldau, Republik	1	A0008	85	Laborchemikalien (A0008/100 %)	1	A0001	7.080	1/Kriterium 7/A0001
Mongolei	7	A0001 A0003 A0006	2.677.117	LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Raupenfahrzeuge (A0006/99,5 %)				
Montenegro	3	A0001 A0005	175.448	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001/96,5 %)				
Namibia	89	A0001 A0003 A0005 A0006 A0013 A0015 A0016 A0018	581.096	Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Pistolen, Revolver, Flinten und Teile für Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Pistolenmunition, Revolvermunition, Flintenmunition (A0003/47,2 %); Scharfschützengewehre, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Waffenzielgeräte				3/Kriterium 7/A0001, A0002

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Namibia (Fortsetzung)								
Nepal	1	A0006	115.830	und Teile für Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/37,8 %) Teile für LKW (A0006/100 %)				2/Kriterium 2, 3/ A0016, A0018
Nigeria	13	A0006	5.946.495	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/100 %)				
Oman	139	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0018	8.123.140	Ausrüstung für elektronische Kampfführung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/52,9 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Pistolen, Revolver, Jagdgewehre, Selbstladebüchsen, Sportpistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Pistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/15,4 %); Körperschutzwesten und Teile für Körperschutzwesten (A0013/13,3 %)				3/Kriterium 3, 4, 7/ A0001, A0003, A0018, A0022
Pakistan	41	A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016 A0021 A0022	33.135.324	Triebwerke für Hubschrauber, Fallschirme und Teile für Hubschrauber (A0010 / 37,0%); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radarausrüstung (A0011/25,0 %); Flugkörper, Prüfgeräte für Flugkörper, Bodengeräte für Flugkörper und Teile für Flugkörper, Lagerbehälter (A0004/20,9 %)				2/Kriterium 7/A0001, A0006
Paraguay					1	A0001	10.066	2/Kriterium 2, 7/ A0001

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Peru	6	A0001 A0003 A0004 A0011 A0013	415.325	Teile für Torpedos (A0004/45,8 %); Handsprechgeräte und Teile für Kommunikationsaus- rüstung (A0011/32,5 %); Munition für Jagdwaffen und Sport- waffen (A0003/17,7 %)				
Philippinen	9	A0001 A0003 A0014	1.108.159	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinen- wehre Teile für Gewehre mit KWL-Num- mer, Maschinenpistolen, Maschinen- gewehre (A0001/58,0 %); Übungspatronen für Artillerie- Trainingsystem (A0014/36,8 %)				4 /Kriterium 2, 3, 7/ A0001, A0003
Russische Föderation	450	A0001 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016	40.415.406	Gewehre ohne KWL-Nummer, Pisto- len, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Rohr- waffen-Lafetten und Teile für Gewehre ohne KWL- Nummer, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten Sportpistolen (A0001/48,2 %); Mobiles Führungs- und Operations- zentrum (A0014/16,1 %); Elektronische Ausrüstung, Kommu- nikationsausrüstung, Navigations- ausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüs- tung, Kommunikationsausrüstung, Helmdisplays (A0011/12,5 %); LKW, Geländewagen mit Sonder- schutz, militärische Oldtimer [Museumsstücke] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Raupenfahrzeuge (A0006/9,6 %)	18	A0001 A0003 A0006 A0011 A0013 A0017 A0018 A0022	559.388	23 /Kriterium 2, 3, 7/ A0001, A0003, A0006, A0011, A0013, A0017, A0018, A0022

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position	
Sambia	19	A0001 A0003 A0006	411.129	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/59,3 %); Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/36,1 %)				1/Kriterium 7/A0001	
	1	A0001	290	Waffenzielgeräte (A0001 / 100%)					
San Marino	322	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	1.237.288.814	Grenzsicherungsausrüstung, Rohrwaffenrichtgeräte, Entfernungsmesser, Gefechtsfeldüberwachungsradar, Zielerkennungssysteme, Prüfgeräte für Feuerleitsysteme und Teile für Grenzsicherungsausrüstung, Feuerleinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffensteuersysteme, Zielfernmesssysteme, Gefechtsfeldüberwachungsradar, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/74,4 %); Software für Grenzsicherungsausrüstung, für Werkzeugmaschinen, für Flugkörpersteuerung, für Schiffssimulator und für Kommunikationsausrüstung (A0021/16,2 %)	1	A0001	1.349	5/Kriterium 2, 7/A0001, A0003, A0011	
	37	A0001 A0003 A0008 A0011 A0013 A0017	409.092	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/70,4 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/15,9 %)	4	A0001 A0006 A0018	10.323.326	11/Kriterium 4, 7/A0001, A0003, A0006, A0010, A0018	
	1	A0001	15.000	Pistolen (A0001/100 %)					
	1	A0006	204.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 %)					
	Sierra Leone	1	A0001	15.000	Pistolen (A0001/100 %)				
		1	A0006	204.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 %)				
	Simbabwe					2	A0001	8.221	2/Kriterium 1/A0001

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Singapur	231	A0001	146.483.047	Kampfpanzer, Brückenlegepanzer, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Übersetzfahrzeuge, Faltbrückensysteme, LKW, Raupenfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/40,8 %); Zeichnungen für Teile von Handfeuerwaffen, Technologie zum Zusammenbau von Munition, Landfahrzeugteile, Technische Unterlagen für Zünder, Stabilisierungsanlage, optische Elemente, elektronische Teile, Werkstoffanalyse, Funkstandards (A0022/17,3 %); Munition für Kanonen, Pistolen und Teile für Mörsermunition, Nebelwurfkörper (A0003/15,4 %); Panzerfäuste und Sprengkörperwurfbecher (A0002/14,7 %)				
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Somalia	1	A0006	137.698	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] (A0006/100 %)				
Sri Lanka	1	A0007	286	ABC-Schutzmasken und ABC-Atemschutzfilter (A0007/100 %)				1/Kriterium 2, 3/ A0001, A0003
Sudan	5	A0003 A0006	632.600	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] und Teile für Minenräumgeräte [VN-Mission] (A0006/92,3%)				
Südafrika	225	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013	14.732.392	Prüfausrüstung für die Waffenjustierung und Teile für Feuerleitrichtungen für U-Boote, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielortungssysteme, Prüfgeräte (A0005/27,4 %); Teile für U-Boote, Fregatten, Flottenversorger und Unterwasserortungsgeräte (A0009/19,8 %);	17	A0001	1.547.340	6/Kriterium 7/A0001

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Südafrika (Fortsetzung)		A0016		Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Pistolen, Jagdgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportpistolen (A0001/16,7 %);				
		A0017 A0018 A0021 A0022						
				Munition für Kanonen, Nebelwurfkörper, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Gewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/8,6 %);				
				Triebwerke für Aufklärungsdrohnen und Teile für Hubschrauber, Trainingsflugzeuge, Triebwerke (A0010/6,9 %);				
				Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/6,9 %)				
Südsudan	4	A0006 A0013	939.199	Krankenwagen, Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation] und Teile Minenräumgeräte [VN-Mission], Geländewagen [EU-Delegation] (A0006/95,2 %)				1/Kriterium 4, 7/ A0006
Syrien, Arabische Rep.	9	A0006	6.935.429	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission und EU-Mission] (A0006/100 %)				
Tansania, Vereinigte Republik	10	A0001 A0003 A0006 A0013	871.342	LKW und Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/95,5 %)				
Thailand	37	A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0013 A0015 A0021 A0022	11.373.826	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen (A0011/45,3 %); Flugkörper, pyrotechnische Munition, Seeminenräumausrüstung und Teile für Flugkörper, Boden-geräte (A0004/40,9 %)	4	A0006 A0011 A0016	1.105.799	16/Kriterium 2, 3, 4, 7/A0001, A0004, A0005, A0006, A0010, A0011, A0015, A0016, A0018, A0022

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Timor-Leste	1	A0001	860	Teile für Pistolen [VN-Mission] (A0001/100 %)				
Togo	2	A0006 A0013	205.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/82,9 %)				
Trinidad und Tobago	1	A0001	904	Sportpistole (A0001/100 %)				
Tschad	1	A0006	142.436	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] (A0006/100 %)				
Tunesien	7	A0006 A0010	2.081.942	Teile für Hubschrauber (A0010/73,7 %); LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Patrouillenfahrzeuge (A0006/26,3 %)			68.200	2/(Kriterium 2, 7/ A0003, A0018
Turkmenistan	11	A0011 A0021	3.828.015	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Identifizierungssysteme und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/99,9 %)	1	A0005	68.200	5/(Kriterium 2, 4, 7/ A0003, A0004, A0005, A0006, A0010
Ukraine	165	A0001 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0011 A0017 A0022	4.972.995	Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen (A0001/58,1 %); Munition für Gewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Pistolen, Revolver, Flinten und Teile für Gewehrmunition, Jagd- waffenmunition, Sportwaffenmunition, Flintenmunition (A0003/19,8 %); Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/12,3 %)	5	A0003 A0018	335.055	7/(Kriterium 2, 7/ A0003, A0016, A0018
Uruguay	4	A0001 A0003	293.654	Nebelwurfkörper (A0003/94,6 %)				
Usbekistan	1	A0006	290.940	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 %)				1/(Kriterium 2, 4/ A0010

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Venezuela					2	A0001 A0005 A0010	39.384	3/Kriterium 4, 7/ A0001, A0004, A0005, A0010
Vereinigte Arabische Emirate	180	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	124.890.019	Simulatoren, Leuchtmunition, Darstellungsmunition, Pyrotechnische Munition, Sprengstoffausrüstungseinheiten, Seeminräumausrüstung und Teile für Flugkörper, Raketenwerfer, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/20,1 %); Plattformen zum Küstenschutz und Teile für Sonaranlagen (A0009/19,7 %); Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Tankaufbauten, Trieflader, Antennenträger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Schwimmbrücken, LKW, Geländewagen, Raupenfahrzeuge, Antennenträger, Landfahrzeuge (A0006/11,9 %); Munition für Kanonen, Granatpistolen, Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Pistolen, Revolver, Flinten und Teile für Mörsermunition, Gewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/8,8 %); Näpfe zur Herstellung von Gewehrmunition (A0016/8,4 %); Flugfeldtankwagen, Anti-G-Hosen und Teile für Luftbetankungsflugzeuge, Bordausrüstung, Flugfeldtankwagen (A0010/8,0 %); Nachtsichtvorsatzgeräte, Schiffsüberwachungssysteme, Multisensorplattformen und Teile für Nachtsichtvorsatzgeräte, Schiffsüberwachungssysteme, Multisensorplattformen (A0015/6,6 %)	1	A0001	876	1/Kriterium 7/A0018

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Vietnam	9	A0003 A0007 A0013 A0017 A0021	12.934.087	System zur Entmagnetisierung und magnetischen Vermessung von Schiffen (A0017/57,8 %); Dekontaminationsausrüstung, Dekontaminationsmittel, Detektionsausrüstung und Teile für Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007/40,7 %)	2	A0001 A0018	2.064.500	5/Kriterium 2, 4/ A0001, A0015, A0018
Zentralafrikanische Republik	1	A0005	795	Fernglas mit Laserentfernungsmesser [VN-Mission] (A0005/100 %)				
Grönland	3	A0001 A0003	18.269	Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen und Flinten (A0003/98,8 %)				
Hongkong	11	A0001 A0003 A0013 A0017	101.861	Gewehre mit KWL-Nummer und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001/45,9 %); Teile für Taugeräte (A0017/43,4 %)	3	A0003 A0006 A0013	98.366	4/Kriterium 2, 7/ A0003, A0006, A0013, A0015
Macau								
Neukaledonien	23	A0001 A0003	128.299	Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten, Sportpistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten (A0001/92,9 %)				
Taiwan	24	A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	23.005.974	Tauchergeräte, mobile Stromversorgungen und Teile für Tauchergeräte, mobile Stromversorgungen (A0017/41,6 %); Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/37,4 %); Scheinzielpatronen (A0003/5,5 %)	2	A0004	14.699	12/Kriterium 4/ A0002, A0003, A0004, A0006, A0009, A0011, A0017, A0018, A0022

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Zypern ⁵⁶ (Nordteil der Insel)					1	A0001	236	1/Kriterium 4/A0001
Gesamt	4.076		2.603.700.941		116		24.431.489	

Die o.a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

⁵⁶ Gebiet der Republik Zypern, in dem die Regierung der Republik Zyperns keine tatsächliche Kontrolle ausübt

Vermittlungsgeschäfte nach Ländern 2012 Brokering – Genehmigungen 2012 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ausfuhrland
Ägypten	1	55.903	300 kg HMX, Oktogen	55.903	A0008A	Ukraine
Algerien	1	0	3 Stück Waffenstation für Transportpanzer	0	A0006A	Kanada
Chile	1	11.448	1 Stück Software für Kommunikationsausrüstung	11.448	A0021A	Schweiz
Ecuador	1	12.455	1 Stück Teile für Verschlüsselausrüstung Software für Verschlüsselausrüstung	12.455	A0011A A0021A	Schweiz
Indonesien	1	129.500	1 Satz Kommunikationsausrüstung	129.500	A0011A	Israel
Irak	1	67.500	1 Stück Funkgerät	67.500	A0011A	Vereinigte Staaten
Korea, Republik	1	1.922.050	400 Satz Teile für Minenräumgeräte	1.922.050	A0004B	Israel
Kuwait	1	2.100.000	36.000 Stück Teile für ABC-Erste Hilfe Ausrüstung	2.100.000	A0007F	Vereinigte Staaten
Argentinien, Ägypten, Bahrain, Bulgarien, Chile, Indonesien, Israel, Jordanien, Korea (Republik), Kuwait, Malaysia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten	1	1	bis zu 5.000 Stück Lenkflugkörper (Zusammenarbeit im Konzern)	1	A0004A	siehe Spalte 1
Pakistan	1	1.000.000	Teile für Transportflugzeuge Teile für Flugzeugtriebwerke	1.000.000	A0010B A0010D	Türkei
Südafrika	17	717.440	180 Stück Panzerglas	717.440	A0006A	Israel
Thailand	3	107.093	1 Stück Key Management Center Software für Kommunikationsausrüstung 1 Stück Key Management Center Software für Kommunikationsausrüstung 42 Paar Kampfstiefel	48.655 49.592 8.846	A0011A A0021A A0011A A0021A A0013D	Schweiz
Türkei	5	347.485	252.500 Stück Gewehrmunition 10 Stück Infrarot – Programmierereinheit für Granatmaschinen - Munition 50 Stück Dekontaminationslotion 30 Stück Dekontaminationslotion 5 Stück Teile für Luftfahrzeuge	250.000 0 3.000 90.000 4.485	A0003A A0003B A0007F A0007F A0010B	Vereinigte Staaten Norwegen Kanada Vereinigte Staaten

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ausfuhrland
Vereinigte Arabische Emirate	3	149.592	10 Stück Infrarot – Programmierereinheit für Granatmaschinen- waffen - Munition 3.000 Stück Autoinjektoren; ABC Schutzrüstung 2 Stück Teile für Verschlüsselungseinrichtungen Verschlüsselungssoftware	0 100.000 49.592	A0003B A0007F A0011A A0021A	Norwegen Vereinigte Staaten Schweiz
Vereinigte Staaten	1	295.000	45.000 kg kugelförmiges Aluminiumpulver	295.000	A0008C	China
Gesamt	39	6.915.467				

Brokering – Ablehnungen im Jahre 2012 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil I A – Rüstungsgüter)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ausfuhrland
-	-					

Anlage 9

DAC List of ODA Recipients

Effective for reporting on 2011, 2012 and 2013 flows

Least Developed Countries	Other Low Income Countries (per capita GNI < \$1.005 in 2010)	Lower Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$1.006 – \$3.975 in 2010)	Upper Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$3.976 – \$12.275 in 2010)
Afghanistan	Kenya	Armenia	Albania
Angola	Korea, Dem. Rep.	Azerbaijan	Algeria
Bangladesh	Kyrgyz Rep.	Belize	*Anguilla
Benin	South Sudan	Bolivia	Antigua and Barbuda
Bhutan	Tajikistan	Cameroon	Argentina
Burkina Faso	Zimbabwe	Cape Verde	Azerbaijan
Burundi		Congo, Rep.	Belarus
Cambodia		Côte d'Ivoire	Bosnia and Herzegovina
Central African Rep.		Egypt	Botswana
Chad		El Salvador	Brazil
Comoros		Georgia	Chile
Congo, Dem. Rep.		Ghana	china
Djibouti		Guatemala	Columbia
Equatorial Guinea		Guyana	Cook Islands
Eritrea		Honduras	Costa Rica
Ethiopia		India	Cuba
Gambia		Indonesia	Dominica
Guinea		Iraq	Dominican Republic
Guinea-Bissau		Kosovo ⁵⁷	Ecuador
Haiti		Marshall Islands	Former Yugoslav Republic of Macedonia
Kiribati		Micronesia, Federated States	Gabon
Laos		Moldova	Grenada
Lesotho		Mongolia	Iran
Liberia		Morocco	Jamaica
Madagascar		Namibia	Jordan
Malawi		Nicaragua	Kazakhstan
Mali		Nigeria	Lebanon
Mauritania		Pakistan	Libya
Mozambique		Papua New Guinea	Malaysia
Myanmar		Paraguay	Maldives
Nepal		Philippines	Mauritius
Niger		Sri Lanka	Mexico
Rwanda		Swaziland	Montenegro
Samoa		Syria	*Montserrat
São Tomé and Príncipe		*Tokelau	Namibia
Senegal		Tonga	Nauru
Sierra Leone		Turkmenistan	Niue
Solomon Islands		Ukraine	Palau
Somalia		Uzbekistan	Panama
Sudan		Vietnam	Peru
Tanzania		West Bank and Gaza Strip	Serbia
Timor-Leste			Seychelles
Togo			South Africa
Tuvalu			*St. Helena
Uganda			St. Kitts-Nevis
Vanuatu			St. Lucia
Yemen			St. Vincent and Grenadines
Zambia			Suriname
			Thailand
			Tunisia
			Turkey
			Uruguay
			Venezuela
			*Wallis and Futuna

* Territory

57 This is without prejudice to the status of Kosovo under international law.

